

AMTLICHE BEKANNTMACHUNGEN

Jahrgang 2013	Ausgegeben zu Münster am 19. September 2013	Nr. 28					
	Inhalt	Seite					
Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013							
für die Bachelorprüfu	das Fach Kultur- und Sozialanthropologie zur Rahmenordnung ngen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Münster vom 12.09.2013	2052					

Herausgegeben von der Rektorin der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster Schlossplatz 2, 48149 Münster AB Uni 2013/28

http://www.uni-muenster.de/Rektorat/abuni/index.html



Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 12. September 2013

Aufgrund der §§ 2 Absatz 4, 64 Absatz 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV NRW S. 474), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW, S. 272), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis:

- § 1 Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums
- § 3 Bachelorgrad
- § 4 Zuständigkeit
- § 4a Prüfungsausschuss
- § 5 Zulassung zur Bachelorprüfung, Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen
- § 6 Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte
- § 7 Studieninhalte
- § 8 Lehrveranstaltungsarten
- § 9 Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen
- § 10 Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung
- § 10a Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren
- § 11 Bachelorarbeit
- § 12 Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit und des wissenschaftlichen Vortrags
- § 13 Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer
- § 14 Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen
- § 15 Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke
- § 16 Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung
- § 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote
- § 18 Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- § 19 Diploma Supplement mit Transcript of Records
- § 20 Einsicht in die Studienakten
- § 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
- § 22 Ungültigkeit von Einzelleistungen
- § 23 Aberkennung des Bachelorgrades
- § 24 Inkrafttreten und Veröffentlichung
- Anhang 1: Studienverlaufsplan
- Anhang 2: Modulbeschreibungen
- Anhang 3: Erklärung zur Einwilligung betreffend freiwillige Prüfungen

Geltungsbereich der Bachelorprüfungsordnung

Diese Prüfungsordnung regelt das Studium sowie die Prüfungsmodalitäten für den deutschsprachigen Studiengang Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor of Science (B.Sc.) an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster im Fach Lebensmittelchemie.

§ 2

Ziel des Studiums

- (1) Das Ziel des Bachelorstudienganges Lebensmittelchemie besteht in der Befähigung der Studierenden, Lebensmittelprodukte, Herstellungsprozesse sowie analytische Werkzeuge der Lebensmittelchemie auf naturwissenschaftlicher Grundlage zu verstehen, zu erklären und zu übertragen. In Konformität mit der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung zur "staatlich geprüften Lebensmittelchemikerin" und zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker" (APVOLChem NRW) vermittelt dieser Bachelorstudiengang den Studierenden im ersten bis vierten Semester Basiswissen aus den einzelnen Bereichen der Chemie, Biologie, Mathematik und Physik. Darauf aufbauend wird in den Semestern vier bis sechs ein breites Fundament in Lebensmittelchemie, Lebens- und Futtermittelanalytik, Mikrobiologie und Lebensmittelhygiene, Lebensmitteltechnologie sowie fachübergreifenden Kompetenzen vermittelt. Hinzu kommt eine Bachelorarbeit. Damit erwerben die Studierenden die Grundlagen der wissenschaftlichen Forschung sowie analytische Methodenkompetenz und werden in angewandte, berufsfeldbezogene Aspekte der Lebensmittelchemie eingeführt.
- (2) Der Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie ist die Voraussetzung für den Eintritt in den Masterstudiengang Lebensmittelchemie, auf dessen Basis der Eintritt in den Dritten Prüfungsabschnitt des Staatsexamens in der amtlichen Lebensmittel-Bedarfsgegenständeüberwachung möglich ist. Aus diesem Grund sind die Lehrinhalte in enger Konformität mit der APVOLChem NRW, die die Ausbildung zur/zum "staatlich geprüften Lebensmittelchemiker/in" regelt, ausgelegt. Das Bachelorstudium ist ein grundständiges wissenschaftliches Studium, das zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss führt. Es vermittelt wissenschaftliche Grundlagen und Fachkenntnisse Chemie Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen so, dass die Studierenden zu wissenschaftlicher Arbeit, Problemlösung und Diskussion, zur kritischen Einordnung der wissenschaftlichen Erkenntnis und zum verantwortlichen Handeln befähigt werden.

§ 3 Bachelorgrad

Nach erfolgreichem Abschluss des Studiums wird der akademische Grad "Bachelor of Science" (B.Sc.) verliehen.

§ 4 Zuständigkeit

- (1) Für die Organisation der Prüfungen im Bachelorstudiengang "Lebensmittelchemie" und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist der Prüfungsausschuss "BSc Lebensmittelchemie" des Fachbereichs Chemie und Pharmazie zuständig. Er achtet darauf, dass die Bestimmungen der Prüfungsordnung eingehalten werden. Er ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen und die Anrechnung von Prüfungsleistungen. Er berichtet regelmäßig dem Fachbereich über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung.
- (2) Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für alle Regelfälle auf die Vorsitzende/den Vorsitzenden übertragen. Dies gilt nicht für Entscheidungen über Widersprüche. Die Übertragung ist jederzeit widerruflich.
- (3) Geschäftsstelle für den Prüfungsausschuss ist das Prüfungsamt der Fachbereiche der Mathematisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät.

§ 4a

Prüfungsausschuss

- (1) Der Fachbereich Chemie und Pharmazie bildet für den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie einen Prüfungsausschuss.
- (2) Prüfungsausschuss besteht der/dem Vorsitzenden, deren/dessen aus Stellvertreterin/Stellvertreter und weiteren einer Person aus der Gruppe Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer, die an der Lehre im Fach Lebensmittelchemie beteiligt sind, drei Mitgliedern aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter aus dem Fachbereich Chemie und Pharmazie, die nach § 65 HG prüfungsberechtigt sind, sowie zwei Mitgliedern aus der Gruppe der Studierenden. Anstelle von Mitgliedern aus der

Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter können bis zu zwei Personen in den Prüfungsausschuss berufen werden, die in der amtlichen Lebensmittelüberwachung, in Bundesoder Landesbehörden oder in der freien Wirtschaft tätig sind und in der Regel als Lehrbeauftragte an der Lehre im Fach Lebensmittelchemie beteiligt sind und gemäß § 65 HG prüfungsberechtigt sind. Die/Der Vorsitzende und ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter müssen Professorinnen/Professoren auf Lebenszeit sein. Für jedes Mitglied mit Ausnahme der/des Vorsitzenden und ihrer/seiner Stellvertretung muss eine Vertreterin/ein Vertreter gewählt werden. Die Amtszeit der Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie der Mitglieder aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter beträgt zwei Jahre, die der externen Mitglieder sowie der Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden ein Jahr. Die Wiederwahl ist zulässig.

- (3) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und ihre Stellvertreterinnen/ Stellvertreter werden von den Vertreterinnen/Vertretern der jeweiligen Gruppen im Fachbereichsrat gewählt.
- (4) Die studentischen Mitglieder haben bei der Beurteilung von Prüfungsleistungen sowie der Bestellung von Prüferinnen/Prüfern und Beisitzerinnen/Beisitzern kein Stimmrecht.
- (5) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn die/der Vorsitzende oder ihr(e)/sein(e) Stellvertreterin/Stellvertreter sowie mindestens zwei weitere Mitglieder aus der Gruppe der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer sowie zwei Mitglieder aus den anderen Gruppen anwesend sind. Der Ausschuss entscheidet mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden, bei deren/dessen Abwesenheit die Stimme der stellvertretenden / des stellvertretenen Vorsitzenden. Im Falle des Absatzes 4 ist der Prüfungsausschuss schon beschlussfähig, wenn neben der oder dem Vorsitzenden oder der oder dem stellvertretenden Vorsitzenden drei der nichtstudentischen Mitglieder anwesend sind.
- (5a) Beschlüsse des Prüfungsausschusses dürfen auch per Email gefasst werden, ohne dass eine Sitzung tatsächlich durchgeführt wird, wenn kein Mitglied widerspricht. Dies gilt nicht für Beschlüsse zur Änderung der Prüfungsordnung und zur Zurückweisung von Widersprüchen gegen Prüfungsentscheidungen sowie bei Wahlen. Bei Beschlussfassung im Emailverfahren ist den Mitgliedern eine Überlegungsfrist von einer Woche während der Vorlesungszeit und zwei Wochen während der vorlesungsfreien Zeit einzuräumen. Ein Beschluss ist erst dann gefasst, wenn die Mehrheit ausdrücklich zugestimmt hat. Nach Ablauf der Frist sind die Mitglieder unverzüglich über die so getroffene Entscheidung zu informieren.

- (6) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, der Abnahme der Prüfungen beizuwohnen.
- (7) Die Sitzungen des Prüfungsausschusses sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, ihre Stellvertreterinnen/Stellvertreter, die Prüferinnen/Prüfer und die Beisitzerinnen/Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch die Vorsitzende/den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

Zulassung zur Bachelorprüfung, Vergabe von Plätzen in Lehrveranstaltungen

- (1) Die Zulassung zur Bachelorprüfung erfolgt mit der Einschreibung in den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie an der Westfälischen Wilhelms-Universität. Sie steht unter dem Vorbehalt, dass die Einschreibung aufrecht erhalten bleibt.
- (2) Die Einschreibung ist zu versagen bzw. zu widerrufen, wenn der/die Studierende die Zwischenprüfung für Lebensmittelchemiker (Staatsexamensstudiengang), die Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung im Fach Lebensmittelchemie an einer Universität oder einer dieser gleichgestellten Hochschule endgültig nicht bestanden hat.
- (3) Für den Fall, dass sich mehr Studierende zu einer Lehrveranstaltung anmelden als Plätze vorhanden sind, können zusätzliche Regelungen für die Zulassung zu diesen Lehrveranstaltungen greifen. Diese sind rechtzeitig bekanntzugeben.

§ 6

Regelstudienzeit und Studienumfang, Leistungspunkte

- (1) Die Regelstudienzeit bis zum Abschluss des Studiums beträgt drei Studienjahre. Ein Studienjahr besteht aus zwei Semestern.
- (2) Für einen erfolgreichen Abschluss des Studiums sind 180 Leistungspunkte zu erwerben. Das Curriculum ist so zu gestalten, dass auf jedes Studienjahr 60 Leistungspunkte entfallen. Leistungspunkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtbelastung der/des Studierenden. Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung

des Lehrstoffes (Präsenz- und Selbststudium), den Prüfungsaufwand und die Prüfungsvorbereitungen einschließlich Abschluss- und Studienarbeiten sowie gegebenenfalls Praktika oder andere Lehr- und Lernformen. Für den Erwerb eines Leistungspunkts wird insoweit ein Arbeitsaufwand von 30 Stunden zugrunde gelegt. Der Arbeitsaufwand für ein Studienjahr beträgt 1800 Stunden. Das Gesamtvolumen des Studiums entspricht einem Arbeitsaufwand von 5400 Stunden. Ein Leistungspunkt (LP) entspricht einem Credit Point nach dem ECTS (European Credit Transfer System).

§ 7 Studieninhalte

- (1) Das Bachelorstudium im Studiengang Lebensmittelchemie umfasst das Studium folgender Pflichtmodule nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen, die Teil dieser Prüfungsordnung sind:
 - Allgemeine Chemie
 - Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler
 - Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker
 - Anorganische Chemie Grundlagen
 - Organische Chemie Grundlagen
 - Physikalische Chemie Grundlagen
 - Analytische Chemie
 - Biochemie und Biophysikalische Chemie
 - Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie Grundlagen
 - Lebensmittelmikrobiologie- und Hygiene
 - Instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik
 - Angewandte Lebensmittelchemie
 - Zusatzkompetenz
 - Bachelorarbeit.
- (2) Der erfolgreiche Abschluss des Bachelorstudiums setzt den Erwerb von 180 Leistungspunkten im Rahmen des Studiums voraus.

§ 8

Lehrveranstaltungsarten

Lehrveranstaltungen werden in den Modulbeschreibungen gelistet und können insbesondere Vorlesungen, Seminare, Übungen sowie Praktika sein.

Strukturierung des Studiums und der Prüfung, Modulbeschreibungen

- (1) Das Studium ist modular aufgebaut. Module sind thematisch, inhaltlich und zeitlich definierte Studieneinheiten, die zu auf das jeweilige Studienziel bezogenen Teilqualifikationen führen, welche in einem Lernziel festgelegt sind. Module können sich aus Veranstaltungen verschiedener Lehr- und Lernformen zusammensetzen. Module umfassen in der Regel nicht weniger als fünf Leistungspunkte. Module setzen sich aus Veranstaltungen in der Regel eines oder mehrerer Semester auch verschiedener Fächer zusammen. Nach Maßgabe der Modulbeschreibungen können hinsichtlich der innerhalb eines Moduls zu absolvierenden Veranstaltungen Wahlmöglichkeiten bestehen.
- (2) Die Bachelorprüfung wird studienbegleitend abgelegt. Sie setzt sich aus den Prüfungsleistungen im Rahmen der Module sowie der Bachelorarbeit als weiterer Prüfungsleistung zusammen.
- (3) Die Modulbeschreibungen definieren die innere Struktur der Module und legen die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte fest, die jeweils einem Arbeitsaufwand von 30 Stunden je Punkt entsprechen.
- (4) Der erfolgreiche Abschluss eines Moduls setzt das Erbringen der dem Modul zugeordneten Studienleistungen und das Bestehen der dem Modul zugeordneten Prüfungsleistungen voraus. Er führt nach Maßgabe der Modulbeschreibungen zum Erwerb der dort aufgeführten Leistungspunkte.
- (5) Die Zulassung zu einem Modul kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von bestimmten Voraussetzungen, insbesondere von der erfolgreichen Teilnahme an einem anderen Modul oder an mehreren anderen Modulen abhängig sein.
- (6) Soweit die Zulassung zu bestimmten Lehrveranstaltungen davon abhängig ist, dass die Bewerberin/der Bewerber über bestimmte Kenntnisse, die für das Studium des Faches erforderlich sind, verfügt, ist dies in den Modulbeschreibungen geregelt.

- (7) Die Zulassung zu einer Lehrveranstaltung kann nach Maßgabe der Modulbeschreibungen von der vorherigen Teilnahme an einer anderen Lehrveranstaltung desselben Moduls oder dem Bestehen einer Prüfungs- oder Studienleistung desselben Moduls abhängig sein.
- (8) Die Modulbeschreibungen legen für jedes Modul fest, in welchem zeitlichen Turnus es angeboten wird.
- (9) Die Teilnahme an einer Modulabschlussprüfung setzt das vorherige Bestehen aller dem Modul zugeordneten Studienleistungen und die Teilnahme an allen dem Modul zugeordneten Lehrveranstaltungen voraus.

Studien- und Prüfungsleistungen, Anmeldung

- (1) Die Modulbeschreibungen regeln die Anforderungen an die Teilnahme bezüglich der einzelnen Lehrveranstaltungen.
- (2) Gemäß den Angaben in den Modulbeschreibungen sind in den Modulen Prüfungsleistung zu erbringen. Neben der oder den Prüfungsleistungen kann auch eine bzw. können auch mehrere nicht prüfungsrelevante Studienleistung/en zu erbringen sein. Studien- oder Prüfungsleistungen können insbesondere sein: Klausuren, Referate, Hausarbeiten, Praktika, (praktische) Übungen, mündliche Leistungsüberprüfungen, Vorträge oder Protokolle. Studien- bzw. Prüfungsleistungen sollen in der durch die fachlichen Anforderungen gebotenen Sprache erbracht werden. Diese wird in gegenseitigem Einvernehmen mit den Studierenden von der Veranstalterin/dem Veranstalter zu Beginn der Veranstaltung, innerhalb derer die Studien- bzw. Prüfungsleistungen zu erbringen ist, bekannt gemacht.
- (3) Die Modulbeschreibungen bestimmen die Prüfungsleistungen des jeweiligen Moduls in Art, Dauer und Umfang; sie sind Bestandteil der Bachelorprüfung. Prüfungsleistungen können auf einzelne Lehrveranstaltungen oder mehrere Lehrveranstaltungen eines Moduls oder auf ein ganzes Modul bezogen sein.
- (4) Die Teilnahme an jeder Prüfungsleistung und nicht prüfungsrelevanten Studienleistung setzt die vorherige Anmeldung zu ihr voraus. Die Fristen für die Anmeldung werden zentral durch Aushang oder auf elektronischem Wege bekannt gemacht. Erfolgte Anmeldungen können innerhalb der Frist gemäß Satz 2 ohne Angabe von Gründen schriftlich oder elektronisch beim

Prüfungsamt zurückgenommen werden (Abmeldung). Werden Veranstaltungen/Module von anderen Fächern angeboten, können abweichende Fristen für die An- und Abmeldung gelten; Näheres regelt die Modulbeschreibung.

§ 10a

Prüfungen im Multiple-Choice-Verfahren

- (1) Prüfungsleistungen können auch ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken. Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (2) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note

[&]quot;sehr gut", wenn er mindestens 80 Prozent,

[&]quot;sehr gut minus", wenn er mindestens 72,aber weniger als 80 Prozent,

[&]quot;gut plus", wenn er mindestens 64, aber weniger als 72 Prozent,

[&]quot;gut", wenn er mindestens 56, aber weniger als 64 Prozent,

[&]quot;gut minus", wenn er mindestens 48, aber weniger als 56 Prozent,

[&]quot;befriedigend plus", wenn er mindestens 36, aber weniger als 48 Prozent,

- "befriedigend", wenn er mindestens 28, aber weniger als 36 Prozent,
- "befriedigend minus", wenn er mindestens 20, aber weniger als 28 Prozent,
- "ausreichend plus", wenn er mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent,
- "ausreichend", wenn er keine oder weniger als 10 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

- (3) Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen analog. Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice-Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.
- (4) Werden Studienleistungen ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft, gelten die Regelungen der Absätze 1-3 entsprechend. Eine Ausnahme stellt der Erwerb des Eingeschränkten Sachkundenachweises nach § 5 Chemikalienverbotsverordnung dar, dessen Bestehensgrenze sich an der jeweils aktuellen Bekanntmachung des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit orientiert.

§ 11

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass die/der Studierende in der Lage ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine Fragestellung, die entweder auf eigenständigen erworbenen experimentellen Kenntnissen oder auf einer Literaturrecherche beruhen kann, mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und die Ergebnisse sachgerecht darzustellen. Sie soll einen Umfang von etwa 40 Seiten haben.
- (2) Die Bachelorarbeit wird von einer/einem gemäß § 13 bestellten Prüferin/Prüfer ausgegeben und betreut. Die Betreuerin/Der Betreuer der Bachelorarbeit, die/der zugleich Themenstellerin/Themensteller und Erstprüferin/Erstprüfer ist, sowie das Thema werden den Studierenden durch den/die Vorsitzende des Prüfungsausschusses zugeteilt. Sofern eine praktische Bachelorarbeit durchgeführt werden soll, muss dies bei dem/der Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis zu einem vorher festgesetzten Termin beantragt werden. Dabei ist

der/die Betreuer/in zu benennen und nachzuweisen, dass die praktische Bachelorarbeit im entsprechenden Arbeitskreis durchgeführt werden kann.

- (3) Die Ausgabe des Themas der Bachelorarbeit erfolgt auf Antrag der/des Studierenden im Auftrag des Prüfungsausschusses durch das Prüfungsamt. Sie setzt voraus, dass die/der Studierende die Module "Lebensmittelchemie und –technologie Grundlagen" (18 LP) und "Instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik" (14 LP) erfolgreich abgeschlossen und insgesamt mindestens 120 Leistungspunkte erreicht hat. Der Zeitpunkt der Ausgabe ist aktenkundig zu machen.
- (4) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt acht Wochen. Thema, Aufgabenstellung und Umfang der Arbeit sind so zu begrenzen, dass die Bearbeitungsfrist eingehalten werden kann. Das Thema kann nur einmal und nur innerhalb einer Woche nach Beginn der Bearbeitungszeit zurückgegeben werden.
- (5) Auf begründeten Antrag der Kandidatin/des Kandidaten kann die Bearbeitungsfrist für die Bachelorarbeit in Ausnahmefällen einmalig um höchstens zwei Wochen verlängert werden. Liegen schwerwiegende Gründe vor, die eine Bearbeitung der Bachelorarbeit erheblich erschweren oder unmöglich machen, kann die Bearbeitungsfrist auf Antrag der Kandidatin/des Kandidaten entsprechend verlängert werden. Schwerwiegende Gründe in diesem Sinne können insbesondere eine akute Erkrankung der Kandidatin/des Kandidaten oder unabänderliche technische Gründe sein. Ferner kommen als schwerwiegende Gründe in Betracht die Notwendigkeit der Betreuung eigener Kinder bis zu einem Alter von zwölf Jahren oder die Notwendigkeit der Pflege oder Versorgung der Ehegattin/des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser versorgungsbedürftig ist. Über die Verlängerung gemäß Satz 1 und Satz 2 entscheidet der Prüfungsausschuss. Auf Verlangen des Prüfungsausschusses hat die Kandidatin/der Kandidat das Vorliegen eines schwerwiegenden Grundes (ggf. durch amtsärztliches Attest) nachzuweisen. Statt eine Verlängerung der Bearbeitungsfrist zu gewähren, kann der Prüfungsausschuss in den Fällen des Satz 2 auch ein neues Thema für die Bachelorarbeit vergeben, wenn die Kandidatin/der Kandidat die Bachelorarbeit insgesamt länger als sechs Monate nicht bearbeiten konnte. In diesem Fall gilt die Vergabe eines neuen Themas nicht als Wiederholung i.S.v. § 16 Absatz 4.

- (6) Mit Genehmigung der Themenstellerin bzw. Betreuerin/des Themenstellers bzw. Betreuers kann die Bachelorarbeit in einer anderen Sprache als Deutsch abgefasst werden. Die Arbeit muss ein Titelblatt, eine Inhaltsübersicht und ein Quellen- und Literaturverzeichnis enthalten. Die Stellen der Arbeit, die anderen Werken dem Wortlaut oder dem Sinn nach entnommen sind, müssen in jedem Fall unter Angabe der Quellen der Entlehnung kenntlich gemacht werden. Die Kandidatin/Der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Versicherung hinzu, dass sie/er die Arbeit selbständig verfasst und keine anderen als die angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt sowie Zitate kenntlich gemacht hat; die Versicherung ist auch für Tabellen, Skizzen, Zeichnungen, bildliche Darstellungen usw. abzugeben.
- (7) Die Bachelorarbeit wird in der Regel in einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs Chemie und Pharmazie angefertigt. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auch in einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder extern durchgeführt werden. Derartige Ausnahmen müssen schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden.

Annahme und Bewertung der Bachelorarbeit und des wissenschaftlichen Vortrags

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt in zweifacher Ausfertigung (maschinenschriftlich, gebunden und paginiert) sowie zusätzlich zum Zweck der optionalen Plagiatskontrolle in geeigneter digitaler Form einzureichen, wobei eine frist- und ordnungsgemäße Einreichung nur dann vorliegt, wenn sowohl die schriftlichen Ausfertigungen als auch die digitale Form vor Ablauf der Bearbeitungsfrist beim Prüfungsamt eingereicht werden; welche Formen der digitalen Einreichung als geeignet angesehen werden, wird von dem Prüfungsausschuss in Absprache mit dem Prüfungsamt bekannt gegeben. Die Kandidatin/der Kandidat fügt der Arbeit eine schriftliche Erklärung über ihr/sein Einverständnis hinzu mit einer zum Zweck der Plagiatskontrolle vorzunehmenden Speicherung der Arbeit in einer Datenbank sowie ihrem Abgleich mit anderen Texten zwecks Auffindung von Übereinstimmungen. Der Abgabezeitpunkt ist aktenkundig zu machen. Wird die Bachelorarbeit nicht frist- bzw. ordnungsgemäß vorgelegt, gilt sie gemäß § 21 Absatz 1 als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet.

- (2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüferinnen/Prüfern zu begutachten und zu bewerten. Eine der Prüferinnen/der Prüfer soll diejenige/derjenige sein, die/der das Thema gestellt und betreut hat. Die Erstprüferin/der Erstprüfer und die zweite Prüferin/der zweite Prüfer werden vom Prüfungsausschuss bestimmt. Die einzelne Bewertung ist gemäß § 17 Absatz 1 vorzunehmen und schriftlich zu begründen. Die Note für die Arbeit wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gemäß § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 gebildet, sofern die Differenz nicht mehr als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz mehr als 2,0 oder lautet eine Bewertung "nicht ausreichend", die andere aber "ausreichend" oder besser, wird vom Prüfungsausschuss eine dritte Prüferin/ein dritter Prüfer zur Bewertung der Bachelorarbeit bestimmt. In diesem Fall wird die Note der Arbeit aus dem arithmetischen Mittel der drei Noten gebildet. Die Arbeit kann jedoch nur dann als "ausreichend" oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei Noten "ausreichend" oder besser sind.
- (3) Im wissenschaftlichen Vortrag, der nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfindet, stellen die Studierenden in einem 20-minütigen Vortrag das Thema der Bachelorarbeit vor. Der Termin für den Vortrag wird von den beiden Prüfern der Bachelorarbeit in Absprache mit den Studierenden festgelegt. Der Vortrag findet in der Regel frühestens 5 Werktage nach Abgabe der Bachelorarbeit statt.
- (4) Die Bewertung des Vortrages ist von den beiden Prüferinnen / Prüfern der Bachelorarbeit einzeln entsprechend § 17 Abs. 1 vorzunehmen und zu begründen. Die Note für den Vortrag wird aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen der beiden Prüfer des Vortrags gemäß § 17 Abs. 4 Sätze 4 und 5 gebildet. Der Vortrag ist nicht bestanden, wenn nicht mindestens die Note "ausreichend" (4,0) erreicht wurde.
- (5) Die Gesamtnote für das Modul "Bachelorarbeit" errechnet sich aus der Note für die schriftliche Bachelorarbeit (80%) und der Note für den Vortrag (20%).
- (6) Das Bewertungsverfahren für die Bachelorarbeit inklusive Vortrag soll acht Wochen, im Fall eines dritten Gutachtens 12 Wochen, nicht überschreiten.

Prüferinnen/Prüfer, Beisitzerinnen/Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt für die Prüfungsleistungen und die Bachelorarbeit die Prüferinnen und Prüfer indem er diese für jedes Modul in einer Prüferliste festlegt. Soweit es um mündliche Prüfungen geht, bestellt die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer.
- (2) Prüferin/Prüfer kann jede gemäß § 65 Absatz 1 HG prüfungsberechtigte Person sein, die, soweit nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, in dem Fach, auf das sich die Prüfungsleistung beziehungsweise die Bachelorarbeit bezieht, regelmäßig einschlägige Lehrveranstaltungen abhält. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.
- (3) Zur Beisitzerin/zum Beisitzer kann nur bestellt werden, wer eine einschlägige Bachelorprüfung oder eine gleich- oder höherwertige Prüfung abgelegt hat.
- (4) Die Prüferinnen/Prüfer und Beisitzerinnen/Beisitzer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig. Für schriftliche Prüfungsleistungen können akademische Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter im Auftrag der Prüferin/des Prüfers Aufgaben entwerfen und Vorkorrekturen durchführen.
- (5) Mündliche Prüfungen werden vor einer Prüferin/einem Prüfer in Gegenwart einer Beisitzerin/eines Beisitzers abgelegt. Vor der Festsetzung der Note hat die Prüferin/der Prüfer die Beisitzerin/den Beisitzer zu hören. Abweichend von Satz 1 kann der Prüfungsausschuss vor Beginn eines Moduls bestimmen, dass mündliche Prüfungen von mehreren Prüferinnen/Prüfern bewertet werden, hierüber werden die Studierenden in geeigneter Form spätestens zu Beginn des Moduls informiert; die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der Bewertungen, § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung. Die wesentlichen Gegenstände und die Note der Prüfung sind in einem Protokoll so festzuhalten, dass sie im Falle einer Überprüfung nachvollziehbar sind. Das Protokoll ist von der Prüferin/dem Prüfer und der Beisitzerin/dem Beisitzer bzw. den Prüferinnen/Prüfern zu unterzeichnen.
- (6) Schriftliche Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen werden von einer Prüferin/einem Prüfer bewertet. Für die Bewertung der Bachelorarbeit und des wissenschaftlichen Vortrags gilt § 12.

- (7) Schriftliche und mündliche Prüfungsleistungen, die im Rahmen eines dritten Versuchs gemäß § 16 Absatz 2 abgelegt werden, sind von zwei Prüferinnen/Prüfern zu bewerten. Die Note errechnet sich in diesem Fall als arithmetisches Mittel der beiden Bewertungen. § 17 Absatz 4 Sätze 4 und 5 finden entsprechende Anwendung.
- (8) Studierende desselben Studiengangs können an mündlichen Prüfungen als Zuhörerinnen/Zuhörer teilnehmen, sofern nicht die Kandidatin/der Kandidat widerspricht. Die Teilnahme erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses an die Kandidatin/den Kandidaten.

Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen

- (1) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen (Studien- und Prüfungsleistungen), die in dem gleichen Studiengang an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes erbracht wurden, werden ohne Gleichwertigkeitsprüfung von Amts wegen angerechnet. Als Studienzeit ist jeder Bestandteil eines Hochschulprogramms anzusehen, der beurteilt und für den ein Nachweis ausgestellt wurde und der, obwohl er allein kein vollständiges Studienprogramm darstellt, einen erheblichen Erwerb von Kenntnissen oder Fähigkeiten mit sich bringt.
- (2) Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen, die in anderen Studiengängen an der Westfälischen Wilhelms-Universität oder an anderen Hochschulen erbracht wurden und nicht unter Absatz 1 fallen, werden von Amts wegen angerechnet, es sei denn, dass wesentliche Unterschiede festgestellt werden und die Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen nicht gleichwertig sind. Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandene, nicht-bestandene oder erbrachte Leistungen sind gleichwertig, wenn sie in Inhalt, Umfang und in den Anforderungen denjenigen des studierten Studiengangs im Wesentlichen entsprechen. Dabei ist kein schematischer Vergleich, sondern eine Gesamtbetrachtung und Gesamtbewertung vorzunehmen. Für die Gleichwertigkeit von Studien- und Prüfungsleistungen an ausländischen Hochschulen sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Im Übrigen kann bei Zweifeln an der Gleichwertigkeit die Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen gehört werden.

- (3) Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen, die in staatlich anerkannten Fernstudien, in vom Land Nordrhein-Westfalen mit den anderen Ländern oder dem Bund entwickelten Fernstudieneinheiten, an staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien oder in einem weiterbildenden Studium gemäß § 62 HG erbracht worden sind, gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.
- (4) Leistungen, die mit einer erfolgreich abgeschlossenen Ausbildung am Oberstufen-Kolleg Bielefeld in einschlägigen Wahlfächern erbracht worden sind, werden als Studienleistungen angerechnet, soweit die Gleichwertigkeit nachgewiesen wird.
- (5) Studierenden, die aufgrund einer Einstufungsprüfung berechtigt sind, das Studium in einem höheren Fachsemester aufzunehmen, werden die in der Einstufungsprüfung nachgewiesenen Kenntnisse und Fähigkeiten auf die Studien- und Prüfungsleistungen angerechnet. Die Feststellungen im Zeugnis über die Einstufungsprüfung sind für den Prüfungsausschuss bindend.
- (6) Auf Antrag können sonstige Kenntnisse und Qualifikationen auf der Grundlage vorgelegter Unterlagen angerechnet werden.
- (7) Werden Leistungen auf Prüfungsleistungen angerechnet, sind ggfs. die Noten soweit die Notensysteme vergleichbar sind zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. Bei unvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk "bestanden" aufgenommen. Die Anrechnung wird im Zeugnis gekennzeichnet. Führt die Anerkennung von Leistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, dazu, dass eine Modulnote nicht gebildet werden kann, so wird dieses Modul nicht in die Berechnung der Gesamtnote mit einbezogen. Die oder der Studierende hat die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Prüfungsleistungen, die unter unvergleichbaren Notensystemen erbracht worden sind, können höchstens bis zu einem Anteil von 60 LP angerechnet werden.
- (8) Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden einzureichen. Die Unterlagen müssen Aussagen zu den absolvierten Studienzeiten und in diesem Zusammenhang bestandenen, nicht-bestandenen oder erbrachten Leistungen sowie den sonstigen Kenntnissen und Qualifikationen enthalten, die jeweils angerechnet werden sollen. Bei einer Anrechnung von Studienzeiten und Leistungen aus Studiengängen sind in der Regel die entsprechende Prüfungsordnung samt Modulbeschreibung sowie das individuelle Transcript of Records oder ein vergleichbares Dokument vorzulegen.

- (9) Zuständig für die Anrechnungen ist der Prüfungsausschuss. Vor Feststellungen über die Gleichwertigkeit sind die zuständigen Fachvertreterinnen/ Fachvertreter zu hören.
- (10) Die Entscheidung über Anrechnungen ist der/dem Studierenden spätestens sechs Wochen nach Stellung des Antrags und Einreichung aller erforderlichen Unterlagen mitzuteilen. Eine Ablehnung ist zu begründen.

Nachteilsausgleich für Behinderte und chronisch Kranke

- (1) Macht ein Studierender/eine Studierende glaubhaft, dass sie/er wegen einer chronischen Krankheit oder einer Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfungsleistungen ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form oder innerhalb der in dieser Ordnung genannten Prüfungsfristen abzulegen, muss der Prüfungsausschuss die Bearbeitungszeit für Prüfungsleistungen bzw. die Fristen für das Ablegen von Prüfungen verlängern oder gleichwertige Prüfungsleistungen in einer bedarfsgerechten Form gestatten. Entsprechendes gilt bei Studienleistungen.
- (2) Bei Entscheidungen nach Absatz 1 ist auf Wunsch der/des Studierenden die/der Behindertenbeauftragte des Fachbereichs zu beteiligen. Sollte in einem Fachbereich keine Konsultierung der/des Behindertenbeauftragten möglich sein, so ist die/der Behindertenbeauftragte der Universität anzusprechen.
- (3) Zur Glaubhaftmachung einer chronischen Krankheit muss die/der Studierende ein amtsärztliches Attest vorlegen. Eine Behinderung kann durch die Vorlage eines ärztlichen Attests oder, falls vorhanden, eines Behindertenausweises glaubhaft gemacht werden. Der Prüfungsausschuss kann auch zur Glaubhaftmachung einer Behinderung die Vorlage eines amtsärztlichen Attests verlangen.
- (4) Ein Antrag auf Nachteilsausgleich in Gestalt einer alternativen Prüfungsform oder Prüfungsdauer muss innerhalb der ersten zwei Wochen nach Beginn des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss gestellt werden. Wird eine mündliche Prüfung durch eine schriftliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer 2 Stunden betragen. Wird eine schriftliche Prüfung durch eine mündliche ersetzt, soll die Prüfungsdauer 30 Minuten betragen.

Bestehen der Bachelorprüfung, Wiederholung

- (1) Die Bachelorprüfung hat bestanden, wer nach Maßgabe von § 7, § 9 und § 10 sowie der Modulbeschreibungen alle Module sowie die Bachelorarbeit und den wissenschaftlichen Vortrag mindestens mit der Note ausreichend (4,0) (§ 17 Absatz 1) bestanden hat. Zugleich müssen 180 Leistungspunkte erworben worden sein.
- (2) Mit Ausnahme der Bachelorarbeit und ihres wissenschaftlichen Vortrags stehen den Studierenden für das Bestehen jeder Prüfungsleistung eines Moduls drei Versuche zur Verfügung. Die erste Wiederholung wird in der Regel im gleichen Semester abgelegt, in dem der erste Versuch nicht erfolgreich abgeschlossen wurde.
- (2a) Besteht die zu erbringende Leistung aus zwei oder mehr studienbegleitenden Prüfungen (Gesamtprüfungsleistung) kann die Leistung im zweiten Prüfungstermin des Semesters zu einer einzigen Nachklausur oder mündlichen Prüfung zusammengefasst werden; der dritte Prüfungstermin für diese Leistung erfolgt in der Regel mit dem ersten Prüfungstermin im darauf folgenden Jahrgang in der dafür vorgesehenen Art und Weise. Besteht die zu erbringende Leistung aus zwei oder mehr studienbegleitenden Prüfungen (Gesamtprüfungsleistung) muss der Prüfling an allen Prüfungsteilen teilgenommen, jedoch nicht jeden Prüfungsteil mit 4,0 bestanden haben, im Ergebnis muss die Gesamtprüfungsleistung bestanden sein. Wurde die Gesamtprüfungsleistung bei Teilnahme an allen Prüfungsteilen nicht bestanden, so muss die Gesamtprüfungsleistung wiederholt werden. Fehlte der Prüfling an einem Prüfungsteil einer Gesamtprüfungsleistung, so muss dieser Prüfungsteil der Gesamtprüfungsleistung in der Regel beim nächsten Prüfungstermin absolviert werden.
- (2b) Zwischen dem ersten und dritten Prüfungsversuch erfolgt eine Wiederholung des theoretischen Stoffes mit dem folgenden Jahrgang. Die Wiederholungsprüfung soll im nächsten Prüfungstermin oder zum nächst möglichen Zeitpunkt, an dem das entsprechende Modul erneut vollständig angeboten wird erfolgen. Wurden Studienleistungen, die im Rahmen von Praktika zu erbringen sind, im Rahmen des angebotenen Praktikums nicht bestanden, so ist die Wiederholung des Praktikums und damit die erneute Möglicheit, die Studienleistung zu bestehen, grundsätzlich erst mit dem folgenden Jahrgang möglich.
- (2c) Wiederholungen zum Zweck der Notenverbesserung sind ausgeschlossen. Ist eine Prüfungsleistung eines Moduls nach Ausschöpfung der für sie zur Verfügung stehenden Anzahl von Versuchen nicht bestanden, ist das Modul insgesamt endgültig nicht bestanden. Für

Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler, die an einer anderen Universität oder gleichgestellten Hochschule gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet. Hochschulwechslerinnen und Hochschulwechsler müssen dem Prüfungsamt vor der ersten Anmeldung zu einer Studien- oder Prüfungsleistung eine Bescheinigung ihrer bisherigen Hochschule über bisher bestandene und nicht bestandene Prüfungen vorlegen, die auch die bisher unternommenen Fehlversuche enthält. Für Studiengangwechslerinnen und Studiengangwechsler, die in einem anderen Studiengang an der Westfälischen Wilhelms-Universität gleichwertige Prüfungsleistungen eines gleichwertigen Moduls oder gleichwertiger Module insgesamt nicht bestanden haben, werden diese Fehlversuche auf die Anzahl Ihrer Wiederholungsmöglichkeiten angerechnet.

- (3) Die Modulbeschreibungen können bestimmen, dass für eine schriftliche Prüfungsleistung vor Antritt des ersten regulären Versuchs dieser Prüfungsleistung eine zusätzliche freiwillige Prüfung angeboten wird, die vorrangig zur Übung und Stärkung der Selbsteinschätzung der Studierenden dient. Für die freiwillige Prüfung gelten die Bestimmungen dieser Prüfungsordnung, sofern im Folgenden nichts anderes bestimmt wird. Die Teilnahme an der freiwilligen Prüfung setzt die vorherige Anmeldung zum regulären Versuch der Prüfung voraus. Die Abmeldung von der Prüfung ist nach Antritt der freiwilligen Prüfung nicht mehr möglich. Ist die Bewertung der freiwilligen Prüfung gleich oder besser als eine zuvor in der Modulbeschreibung festgelegte Mindestnote, wird das bessere Ergebnis aus der freiwilligen und der regulären Prüfung als Note der Prüfungsleistung gewertet. Beim Antritt der freiwilligen Prüfung soll der Prüfling die im Anhang befindliche Erklärung zur Einwilligung unterschreiben.
- (4) Die Bachelorarbeit und ihr Vortrag kann im Fall des Nichtbestehens mit einem anderen Thema jeweils einmal wiederholt werden. Für die Wiederholung der Bachelorarbeit ist ein neues Thema zu stellen. Wird die Bachelorarbeit wiederholt, ist auch ihr Vortrag mit dem neuen Thema zu absolvieren, ein zuvor bereits bestandener Vortrag wird für die Wiederholung der Bachelorarbeit nicht gewertet. Eine zweite Wiederholung ist ausgeschlossen. Eine Rückgabe des Themas in der in § 11 Absatz 4 Satz 3 genannten Frist ist jedoch nur möglich, wenn die Kandidatin/der Kandidat bei ihrer/seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hat.
- (5) Für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen aus Modulen bzw. Veranstaltungen, die von einem anderen Fach angeboten werden, gelten die Bestimmungen des jeweiligen Faches; Näheres regeln die Modulbeschreibungen.

- (6) Ist ein Modul oder die Bachelorarbeit inklusive ihres Vortrags endgültig nicht bestanden, ist die Bachelorprüfung insgesamt endgültig nicht bestanden.
- (7) Hat eine Studierende/ein Studierender die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden, so wird ihr/ihm auf Antrag und gegen Vorlage der entsprechenden Nachweise und der Exmatrikulationsbescheinigung ein Zeugnis ausgestellt, das die erbrachten Leistungen und ggfs. die Noten enthält. Das Zeugnis wird von der Dekanin/ dem Dekan und der Vorsitzenden/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses des zuständigen Fachbereichs unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 17 Bewertung der Einzelleistungen, Modulnoten und Ermittlung der Gesamtnote

(1) Alle Prüfungsleistungen sind zu bewerten. Dabei sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut = eine hervorragende Leistung;

2 = gut = eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen

Anforderungen liegt;

3 = befriedigend = eine Leistung, die den durchschnittlichen Anforderungen

entspricht;

4 = ausreichend = eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den

Anforderungen genügt;

5 = nicht ausreichend = eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den

Anforderungen nicht mehr genügt.

Durch Erniedrigen oder Erhöhen der einzelnen Noten um 0,3 können zur differenzierten Bewertung Zwischenwerte gebildet werden. Die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. Für nicht prüfungsrelevante Studienleistungen können die Modulbeschreibungen eine Benotung vorsehen.

- (2) Die Bewertung von mündlichen Prüfungsleistungen ist den Studierenden und dem zuständigen Prüfungsamt spätestens eine Woche, die Bewertung von schriftlichen Prüfungsleistungen spätestens acht Wochen nach Erbringung der Leistung mitzuteilen.
- (3) Die Bewertung von Prüfungsleistungen und der Bachelorarbeit inklusive ihres Vortrags wird den Studierenden auf elektronischem Wege oder durch einen schriftlichen Bescheid bekannt

gegeben. Der Zeitpunkt der Bekanntgabe ist zu dokumentieren. Die Bekanntgabe auf elektronischem Wege erfolgt innerhalb des von der Westfälischen Wilhelms-Universität bereitgestellten elektronischen Prüfungsverwaltungssystems. Sofern ein schriftlicher Bescheid über Prüfungsleistungen im Rahmen von Modulen ergeht, geschieht dies durch öffentliche Bekanntgabe einer Liste auf den dafür vorgesehenen Aushangflächen derjenigen wissenschaftlichen Einrichtung, der die Aufgabenstellerin/der Aufgabensteller der Prüfungsleistung angehört. Die Liste bezeichnet die Studierenden, die an der jeweiligen Prüfungsleistung teilgenommen haben, durch Angabe der Matrikelnummer und enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.. Studierenden, die eine Prüfungsleistung auch im letzten Versuch nicht bestanden haben, wird die Bewertung individuell durch schriftlichen Bescheid zugestellt; der Bescheid enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung.

(4) Für jedes Modul wird aus den Noten der ihm zugeordneten Prüfungsleistungen eine Note gebildet. Ist einem Modul nur eine Prüfungsleistung zugeordnet, ist die mit ihr erzielte Note zugleich die Modulnote. Sind einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zugeordnet, wird aus den mit ihnen erzielten Noten die Modulnote gebildet; die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gehen grundsätzlich in die Note für das Modul mit dem Gewicht ihrer Leistungspunkte ein, es sei denn in den Modulbeschreibungen ist das Gewicht geregelt, mit denen die Noten der einzelnen Prüfungsleistungen in die Modulnote eingehen. Bei der Bildung der Modulnote werden alle Dezimalstellen außer der ersten ohne Rundung gestrichen. Die Modulnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend;

über 4,0 = nicht ausreichend.

(5) Aus den Noten der Module und der Bachelorarbeit inklusive ihres Vortrags wird eine Gesamtnote gebildet. Die Note des Moduls Bachelorarbeit (Bachelorarbeit inklusive ihres Vortrags) geht mit einem Anteil von 12/170 in die Gesamtnote ein. Die Modulbeschreibungen regeln das Gewicht, mit dem die Noten der einzelnen Module in die Berechnung der Gesamtnote eingehen. Dezimalstellen außer der ersten werden ohne Rundung gestrichen. Die Gesamtnote lautet bei einem Wert

bis einschließlich 1,5 = sehr gut;

von 1,6 bis 2,5 = gut;

von 2,6 bis 3,5 = befriedigend; von 3,6 bis 4,0 = ausreichend; über 4,0 = nicht ausreichend.

(6) Zusätzlich zur Gesamtnote gemäß Absatz 5 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note nach Maßgabe der ECTS-Bewertungsskala festgesetzt.

§ 18

Bachelorzeugnis und Bachelorurkunde

- (1) Hat die/der Studierende das Bachelorstudium erfolgreich abgeschlossen, erhält sie/er über die Ergebnisse ein Zeugnis. In das Zeugnis werden aufgenommen:
- a) die Note der Bachelorarbeit,
- b) das Thema der Bachelorarbeit,
- c) die Gesamtnote der Bachelorprüfung,
- d) die bis zum erfolgreichen Abschluss des Bachelorstudiums benötigte Fachstudiendauer.
- (2) Das Zeugnis trägt das Datum des Tages, an dem die letzte Prüfungsleistung erbracht worden ist.
- (3) Gleichzeitig mit dem Zeugnis wird der/dem Studierenden eine Bachelorurkunde mit dem Datum des Zeugnisses ausgehändigt. Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 3 beurkundet.
- (4) Dem Zeugnis und der Urkunde wird eine englischsprachige Fassung beigefügt.
- (5) Das Bachelorzeugnis und die Bachelorurkunde werden von der Dekanin/dem Dekan des zuständigen Fachbereichs und der/dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Westfälischen Wilhelms-Universität versehen.

§ 19

Diploma Supplement mit Transcript of Records

(1) Mit dem Zeugnis über den Abschluss des Bachelorstudiums wird der Absolventin/dem Absolventen ein Diploma Supplement mit Transcript of Records ausgehändigt. Das Diploma Supplement informiert über den individuellen Studienverlauf, besuchte Lehrveranstaltungen und Module, die während des Studiums erbrachten Leistungen und deren Bewertungen und über das individuelle fachliche Profil des absolvierten Studiengangs.

(2) Das Diploma Supplement wird nach Maßgabe der von der Hochschulrektorenkonferenz insoweit herausgegebenen Empfehlungen erstellt.

§ 20 Einsicht in die Studienakten

Der/dem Studierenden wird auf Antrag nach Abschluss jeder Prüfungsleistung Einsicht in ihre/seine Arbeiten, die Gutachten der Prüferinnen/Prüfer und in die entsprechenden Protokolle gewährt. Der Antrag ist spätestens innerhalb von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Ergebnisses der Prüfungsleistung über das Prüfungsamt an den Prüfungsausschuss zu stellen. Das Prüfungsamt bestimmt im Auftrag des Prüfungsausschusses Ort und Zeit der Einsichtnahme. Gleiches gilt für die Bachelorarbeit.

§ 21 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) Eine Prüfungsleistung gilt als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet, wenn die/der Studierende ohne triftige Gründe nicht zu dem festgesetzten Termin zu ihr erscheint oder wenn sie/er nach ihrem Beginn ohne triftige Gründe von ihr zurücktritt. Dasselbe gilt, wenn eine schriftliche Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit inklusive ihres Vortrags nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungsfrist erbracht wird. Die Möglichkeit einer Verlängerung der Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit gem. §11 Abs. 5 bleibt unberührt. Als triftiger Grund kommen insbesondere krankheitsbedingte Prüfungsunfähigkeit und die Inanspruchnahme von Schutzzeiten nach den §§ 3, 4, 6 und 8 des Mutterschutzgesetzes und von Fristen des Bundeserziehungsgeldgesetzes über die Elternzeit oder die Pflege oder Versorgung des Ehegatten, der eingetragenen Lebenspartnerin/des eingetragenen Lebenspartners oder einer/eines in gerader Linie Verwandten oder ersten Grades Verschwägerten, wenn diese/dieser pflege- oder versorgungsbedürftig ist, in Betracht.
- (2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis nach Absatz 1 geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit der/des Studierenden kann der Prüfungsausschuss ein ärztliches (ggf. amtsärztliches) Attest verlangen. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe nicht an, wird der/dem Studierenden dies schriftlich mitgeteilt. Erhält die/der Studierende innerhalb von 14 Tagen nach Anzeige und Glaubhaftmachung keine Mitteilung, gelten die Gründe als anerkannt.

- (3) Versuchen Studierende, das Ergebnis einer Prüfungsleistung, Studienleistung oder der Bachelorarbeit inklusives ihres Vortrags durch Täuschung, zum Beispiel Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel, zu beeinflussen, gilt die betreffende Leistung als nicht erbracht und als mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. Wer die Abnahme einer Prüfungsleistung stört, kann von den jeweiligen Lehrenden oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Erbringung der Einzelleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als nicht erbracht und mit "nicht ausreichend" (5,0) bewertet. In schwerwiegenden Fällen kann der Prüfungsausschuss die/den Studierenden von der Bachelorprüfung insgesamt ausschließen. Die Bachelorprüfung ist in diesem Fall endgültig nicht bestanden. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen.
- (4) Belastende Entscheidungen sind den Betroffenen von dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Vor einer Entscheidung ist den Betroffenen Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (5) Fristen und Bedingungen für die Abmeldung zu Prüfungs- oder Studienleistungen sind auch der Homepage des zuständigen Prüfungsamtes zu entnehmen.

Ungültigkeit von Einzelleistungen

- (1) Hat die/der Studierende bei einer Prüfungsleistung oder der Bachelorarbeit oder ihrem Vortrag getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, kann der Prüfungsausschuss nachträglich das Ergebnis und ggfs. die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen bzw. die Bachelorarbeit oder ihrem Vortrag, bei deren Erbringen die/der Studierende getäuscht hat, entsprechend berichtigen und diese Leistungen ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfungsleistung bzw. die Bachelorarbeit oder ihrem Vortrag nicht erfüllt, ohne dass die/ der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen der Prüfungsleistung bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

- (3) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einem Modul nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Bestehen des Moduls bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen geheilt. Hat die/der Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.
- (4) Waren die Voraussetzungen für die Einschreibung in die gewählten Studiengänge und damit für die Zulassung zur Bachelorprüfung nicht erfüllt, ohne dass die/der Studierende hierüber täuschen wollte, und wird dieser Mangel erst nach der Aushändigung des Bachelorzeugnisses bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Bachelorprüfung geheilt. Hat die/Studierende die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen hinsichtlich des Bestehens der Prüfung.
- (5) Der/dem Studierenden ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Stellungnahme zu geben.
- (6) Das unrichtige Zeugnis wird eingezogen, ggfs. wird ein neues Zeugnis erteilt. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 2 und Absatz 4 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Prüfungszeugnisses ausgeschlossen.

Aberkennung des Bachelorgrades

Die Aberkennung des Bachelorgrades kann erfolgen, wenn sich nachträglich herausstellt, dass er durch Täuschung erworben ist oder wenn wesentliche Voraussetzungen für die Verleihung irrtümlich als gegeben angesehen worden sind. § 22 gilt entsprechend. Zuständig für die Entscheidung ist der Prüfungsausschuss.

§ 24

Inkrafttreten und Veröffentlichung

- (1) Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Sie gilt für alle Studierenden, die ab dem Wintersemester 2013/14 in den Bachelorstudiengang Lebensmittelchemie eingeschrieben werden.

(3) Studierende anderer Prüfungsordnungen des Studiengangs Lebensmittelchemie mit dem Abschluss Bachelor, können auf Antrag an den Prüfungsausschuss in diese Prüfungsordnung

wechseln. Der Wechsel in diese Prüfungsordnung ist unwiderruflich.

(4) Wiederholungsprüfungen sind nach der Prüfungsordnung abzulegen, nach der die

Erstprüfung abgelegt wurde. Fehlversuche in gleichwertigen Modulen werden in diese neue

Prüfungsordnung mitgenommen.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs

Chemie und Pharmazie der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 17. Juli 2013.

Münster, den 12. September 2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Kelly

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie die Bekanntmachung von Satzungen vom 8. Februar 1991 (AB Uni 91/1), geändert am 23. Dezember 1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

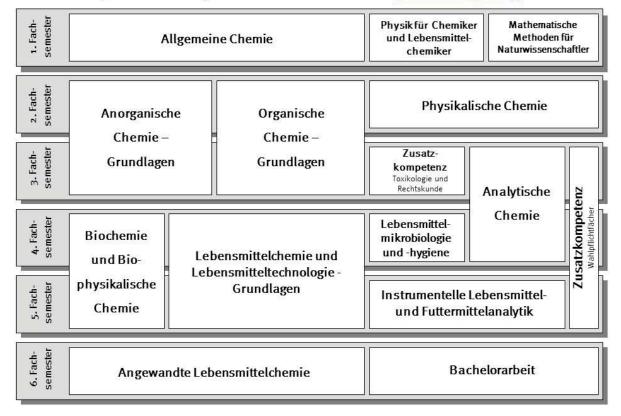
Münster, den 12. September 2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang 1: Studienverlaufsplan

Studienverlaufsplan BSc Lebensmittelchemie (ab WS 2013/2014)



Anhang 2: Modulbeschreibungen

Modultitel deutsch: Allgemeine Chemie												
Modultitel englisch: General Chemistry												
Studiengang: BSc Lebensmittelchemie												
1	Mod	ulnumi	mer: 01		Status	s: [X]	Pflicl	ntmodul		[] Wah	lpflicht	tmodul
2	[] jedes Sem. Turnus: [X] jedes WS [] jedes SS				uer: [X] 1 Sem. Fachsem. [] 2 Sem. 1			.:	LP: 17	W	Vorkload (h): 510 h	
	Mod	ulstruk	tur:						_			
	Nr.	Тур	Lehrveranstal	tung			5	Status	LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorlesung				[X] P	[] WP	4	60 h; 2	SWS	60 h
	2.	S	Seminar				[X] P	[] WP	2	30 h; 2	SWS	30 h
3	3.	Ü	Übungen		[X] P	[] WP	2	30 h; 2	SWS	30 h		
,	4.	Р	Praktikum Einführungspra	ktikun	•	nisches	[X] P	[] WP	6	90 h; 6	SWS	90 h
	5.	S	Seminar zum P				[X] P	[] WP	2	30 h; 2	SWS	30 h
	6. V/Ü Vorlesung / Übung zur Informationskompetenz und wissenschaftlichen Textverarbeitung					[X] P	[] WP	1	15 h; 1	15 h		
4	Lehrinhalte: Die Vorlesung führt in die Themen Atombau, chemische Bindung (kovalent, metallisch, ionisch), Gase, Flüssigkeiten und Lösungen, chemisches Gleichgewicht, Energieumsatz und Kinetik chemischer Reaktionen, Säuren und Basen, Redoxreaktionen sowie Löslichkeit ein. In den Seminaren werden ausgewählte Aufgaben aus dem Bereich der Vorlesung besprochen, in den Übungen sind Aufgaben selbständig zu lösen. In den Veranstaltungen zur Informationskompetenz werden Methoden zur Recherche in Online-Quellen und –Katalogen besprochen und eine Einführung in wissenschaftliche Textverarbeitung (ChemDraw, Latex, Office) gegeben. Außerdem findet eine Bibliotheksführung statt. Im Praktikum werden grundlegende Prinzipien des praktischen chemischen Arbeitens besonders unter Berücksichtigung von Sicherheitsaspekten vermittelt. Durch die Durchführung ausgewählter Nachweisreaktionen werden exemplarisch typische Stoffeigenschaften vermittelt. Das Seminar zum Praktikum führt in die experimentellen Arbeiten ein und begleitet diese.											
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, einfache chemische Sachverhalte zu verstehen und dem komplexeren Stoff der nachfolgenden Module zu folgen. Sie kennen die Grundlagen der Informationsbeschaffung und können Standardprogramme zur Präsentation von Forschungsergebnissen handhaben. Die Studierenden sind in der Lage, einfache chemische Experimente sicher durchzuführen.											
6	Beso	chreibu	ng von Wahlmi	öglich	keiter	innerl	nalb de	es Moduls	•			
7		_	berprüfung: bschlussprüfui	ng (M/	ΑP) [] Modi	ulprüfu	ing (MP)		dulteilprü	ifungei	n (MTP)

	Prüfungsleistungen:	l	la								
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %								
	Modulabschlussklausur	120 Min.	100%								
	Studienleistungen:										
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Dauer bzw										
	zu Nr. 1: eine Klausur		120 Min.								
9	zu Nr. 3: Bearbeitung von Übungsaufgaben										
	zu Nr. 4: Absolvieren von Versuchen nach Praktikumsvorschriften, Durchführung qualitativer Analysen	erfolgreiche									
	zu Nr. 6: Bearbeitung von Übungsaufgaben										
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.										
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:										
11	17/170										
	17/1/0										
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12											
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:	ist ausnahms	slos Bedingung für die								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikums Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen Teilnahme am Praktikum. Die Teilnahme an der Bibliotheksführung ist	ist ausnahms	slos Bedingung für die								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikums Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen	ist ausnahms	slos Bedingung für die								
13	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikums Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen Teilnahme am Praktikum. Die Teilnahme an der Bibliotheksführung ist Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	ist ausnahms verpflichtend	slos Bedingung für die								
13	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikums Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen Teilnahme am Praktikum. Die Teilnahme an der Bibliotheksführung ist Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des	ist ausnahms verpflichtend. chbereich:	slos Bedingung für die								
13	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikums Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen Teilnahme am Praktikum. Die Teilnahme an der Bibliotheksführung ist Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fa	ist ausnahms verpflichtend. chbereich:	slos Bedingung für die								
13	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikums Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen Teilnahme am Praktikum. Die Teilnahme an der Bibliotheksführung ist Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben. Sonstiges:	ist ausnahms verpflichtend. chbereich: - Chemie und	slos Bedingung für die								
13	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 4: bestandene Klausur zu Nr. 1 Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikums Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen Teilnahme am Praktikum. Die Teilnahme an der Bibliotheksführung ist Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben. Fachbereich 12 -	ist ausnahms verpflichtend. chbereich: - Chemie und /intersemeste	Pharmazie								

Mod	Modultitel deutsch: Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler														
Mod	ultite	l englis	ch: Mather	natics	for S	Scientist	ts								
Stud	ienga	ang:	BSc Lel	ensn	nittelo	chemie									
1	Mod	lulnumr	ner: 02		Stat	us:	[X] I	Pflich	ıtmodul		[] Wahl	pflicht	modul	
2	Turn		[] jedes Sem. [X] jedes WS [] jedes SS	Dau	ıer:	[X] 1 Se					LP: 5		Workload (h): 150 h		
	Mod	lulstruk	tur:				ı			î		ſ			
3	Nr. Typ Lehrveranstaltung						S	tatus	L	LP Präsenz (h + SWS)			Selbst- studium (h)		
	1.	V	Vorlesung				[)	X] P	(] P [] WP			45 h; 3		15 h	
	2.	Ü	Übungen				[)	X] P	[] WP	3	3	30 h; 2	SWS	60 h	
4	Lehrinhalte: Die Vorlesungen und Übungen umfassen statistische Methoden, Funktionen, Differential- und Integralrechnung in einer und mehreren Dimensionen sowie Vektoralgebra.														
5	Erworbene Kompetenzen: Durch teilweise Wiederholung und Vertiefung des Stoffes aus der Oberstufe haben die Studierenden eine Angleichung der unterschiedlichen Kenntnisstände erfahren. Sie können einfache mathematische Probleme selbständig lösen und beherrschen darüber hinaus die grundlegenden mathematischen Methoden wie z.B. Lösen von Differentialgleichungen oder Fouriertransformationen, soweit sie für eine interdisziplinäre naturwissenschaftliche Ausbildung relevant sind.														
6	Beso 	chreibu	ng von Wahlm	öglic	hkeit	en inn	erha	lb de	s Moduls:						
7		_	oerprüfung: bschlussprüfu	ng (M	ЛАР)	[] Mo	dulp	orüfu	ng (MP) [] M	lodu	ulteilprü	funger	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stungen:										1		
8	Anza	ıhl und A	Art; Anbindung a	ın Lel	nrvera	ınstaltu	ng							wichtung für die odulnote in %	
	Zwei	semest	erbegleitende K	lausu	ıren (0	Gesamt	prüfu	ıngsle	eistung)		jew	veils 2-3 unden		100%	
			tungen:							Ī					
9			Art; Anbindung a									ind 1/2 (ıngsaufgaben	
	zu N	r. 2: erfo	lgreiche Bearbe	itung	von l	Jbungs	aufga	aben						Semesters	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.														
11	Gew	richtung	g der Modulno	e für	die E	Bildung	g der	Ges	amtnote:						
	5/17														
12	Mod	lulbezo	gene Teilnahm	evor	auss	etzung	en:								
13	Anw	esenhe	it:												

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie
16	Sonstiges: Die beiden Klausuren stellen eine Gesamtprüfu bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl aus beider Gesamtpunktzahl beider Klausuren entspricht. Ein weiterer Prüfungsversuch wird im gleichen Seangeboten, die den Lehrstoff beider regulärer Klausur in diesem Fall nur aus den in der Klausur erzielten Pur	Klausuren mindestens der Hälfte der maximalen emester in Form einer 2-3-stündigen Nachklausur en umfasst. Die Note der Prüfungsleistung ergibt sich

Mod	odultitel deutsch: Physik für Chemiker und Lebensmittelchemiker														
Mod	ultitel	l englis	ch:	Physics	for Che	emists a	ınd Fo	od Ch	emist	S					
Stud	ienga	ng:		BSc Leb	ensmit	ttelchen	nie								
1	Mod	ulnumı	mer: o	3	S	Status:	[X]	Pflic	htmo	dul		[] Wahl	pflicht	modul
2	Turn		[] jede: [X] jede [] jede:	s WS	Daue	er: [X] 1 Sem. Fachsem.: 1			:	LP: 8		Workload (h): 240 h			
	Mod	ulstruk	tur:					1			1				
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status		LI	LP Präsenz (h + SWS)			Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorlesi					[X] P		WP	4	ŀ	60 h; 4		60 h
	2.	Ü	Übung	en				[X] P	[]	WP	4	ŀ	30 h; 2	SWS	90 h
4	Lehrinhalte: Die einführende Vorlesung mit Experimenten sowie die Übungen zur Vorlesung behandeln folgende Themengebiete: Mechanik, Wärmelehre, Elektrizität und Magnetismus, Schwingungen und Wellen, Optik, Atom- und Kernphysik. Ferner werden folgende Grundkonzepte der Physik einführend vermittelt: Experiment, mathematische Beschreibung sowie numerische Modellierung und Visualisierung physikalischer Prozesse, Geräte und Messverfahren.														
5	Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden sind in der Lage, Phänomene und Vorgänge in der Natur zu erfassen und zu verstehen.														
6	Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:														
7		_	berprüf bschlu:	-	ng (MA	ιP) []	Modu	ılprüf	ung (I	MP) [] M	odu	lteilprü	funger	n (MTP)
	Prüfı	ungslei	stunge	n:											
8	Anza	hl und <i>F</i>	Art; Anbi	indung a	n Lehrv	veransta	ıltung					Dau Umf			htung für die Inote in %
	Modu	ulabsch	lussklaı	ısur								90	Min.		100%
9	Studienleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung zu Nr. 2: Bearbeitung von Übungsaufgaben														
							eistu	ngspu	nkte	n:					
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.														
11	Gew 8/170	_	g der M	odulnot	e für d	ie Bildı	ıng d	er Ge:	samtı	note:					
12	Mod 	ulbezo	gene Te	eilnahm	evorau	ıssetzu	ngen	•							
13	Anwe	esenhe	it:												

14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie	
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 11 – Physik
16	Sonstiges: Für die Teilnahme an den und das Bestehen der Studi An- und Abmeldemodalitäten gelten die Regularie Physik). Für das Bestehen der Modulabschlussklausu	n des Fachbereichs Physik (Prüfungsordnung BSc

 Modultitel deutsch:
 Anorganische Chemie – Grundlagen

 Modultitel englisch:
 Inorganic Chemistry – Fundamentals

 Studiengang:
 BSc Lebensmittelchemie

1	Modulnur	mmer: 04	Sta	atus: [X] Pfli	chtmodul	ntmodul [] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	[] jedes Sem. [] jedes WS [X] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. [X] 2 Sem.	Fachsem.: 2 - 3	LP: 18	Workload (h): 540 h		

	Mod	lulstru	ktur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	Status			Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Vorlesung AC-I	[X] P	[] WP	4	45 h; 3 SWS	75 h
3	2.	V	Vorlesung AC-II	[X] P	[] WP	5	45 h; 3 SWS	105 h
	3.	S	Seminar AC-I	[X] P	[] WP	1	15 h; 1 SWS	15 h
	4.	S	Seminar AC-II	[X] P	[] WP	1	15 h; 1 SWS	15 h
	5.	Р	Anorganisch Chemisches Grundpraktikum	[X] P	[] WP	7	150 h; 10 SWS	60 h

Lehrinhalte:

In den theoretischen Veranstaltungen des Sommersemesters (Vorlesung AC-I, Seminar AC-I) wird die Chemie der Hauptgruppenelemente besprochen. Ein Schwerpunkt liegt auf der Stoffchemie der Elemente unter besonderer Berücksichtigung technisch relevanter Verfahren. Auch generelle Zusammenhänge im Periodensystem werden behandelt. Beispiele aus den Themenbereichen "Chemische Bindung" und "Strukturchemie" werden unter molekülchemischen, festkörperchemischen und materialwissenschaftlichen Gesichtspunkten besprochen.

Im Anorganisch-Chemischen Grundpraktikum wird das Wissen um die anorganische Stoffchemie vertieft. Es wird die präparative und industrielle Herstellung von Stoffen an Hand spezifischer Reaktionen und ausgewählter Verbindungsklassen behandelt. Die dargestellten Stoffe werden durch verschiedene Methoden charakterisiert. Ferner werden wichtige Begriffe aus dem Bereich der Sicherheit vermittelt. In den Veranstaltungen des Wintersemesters (Vorlesung AC-II, Seminar AC-II) wird die Chemie der Übergangsmetalle systematisch anhand des Periodensystems bearbeitet. Neben der Stoffchemie werden auch die Koordinationschemie (inklusive Ligandenfeldtheorie), die technischen Anwendungen sowie bioanorganische und festkörperchemische Aspekte behandelt.

Erworbene Kompetenzen:

5

Die Studierenden beherrschen die Grundlagen der Anorganischen Chemie mit technisch relevanten Verbindungen und Methoden. Durch Verknüpfung der in der Allgemeinen Chemie gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung oder zur Triebkraft chemischer Reaktionen mit stoffchemischen Aspekten haben sie das grundlegende Verständnis hinsichtlich chemischer Vorgänge. Die Studierenden können einfache Fragestellungen zur Anorganischen Chemie aus den Bereichen Technik und Wissenschaft selbständig bearbeiten. Die Studierenden sind in der Lage, chemische Versuche selbständig zu planen, unter den geltenden Sicherheitsbestimmungen durchzuführen, auszuwerten und das Ergebnis zu bewerten.

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Leistungsüberprüfung: [X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistungen:	·								
8	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung	Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für die Modulnote in %							
	mündliche Modulabschlussprüfung	30 Min.	100%							
	Studienleistungen:									
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang							
9	zu Nr. 1, Nr. 3 und Nr. 5: insgesamt eine Klausur		120 Min.							
	zu Nr. 5: Absolvieren von Versuchen nach Praktikumsvors Protokolle	chriften, Präparate,								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet,									
	abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:									
	18/170									
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 5: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chem zur MAP: Entsprechend § 9 Abs. 9 müssen alle Studienleistu Außerdem müssen die Veranstaltungen (Nr. 1 bis Nr. 5) belegt w	ngen dieses Moduls	s abgeschlossen sein.							
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Prak Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweis Teilnahme am Praktikum.									
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	BSc Chemie									
	Modulbeauftragte/r: Zuständ	iger Fachbereich:								
15	Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.									
	Sonstiges:									
16	Die Veranstaltungen Nr. 1, 3 und 5 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung Nr. 2 und 4 im dritten Fachsemester (Wintersemester) statt.									

Mod	Modultitel deutsch: Organische Chemie – Grundlagen														
Mod	ultite	l englis	ch:	Organic	Cher	nistry	– Funda	menta	als						
Stud	ienga	ıng:	•	BSc Leb	ensn	nittelch	nemie								
			201. 0.0	_		Statu	ıc. [\	/1 Dfl:	chtn	nodul		г	1 Wah	Inflich	tmodul
1	Mou	ulnumr				Statu	1 5: [/	ıj Fili	CIILII	ilouut		L] Wah	тритен	tillouut
2	Turn	us:	[] jedes [] jedes [X] jedes	s WS	Dau		[] 1 Sen [X] 2 Ser		F	achsem. 2 – 3	:		LP: 18	Wo	orkload (h): 540 h
	Mod	ulstruk	tur:												
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Sta	tus	L	_P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	V	Vorlesu	ıng OC-I				[X] F	<u> </u>	[] WP		4	60 h; 4	SWS	60 h
	2.	V		ing OC-II				[X] F	·	[] WP		5	60 h; 4		90 h
	3.	Р	Organis Grundp	sch oraktikur	n	Che	misches	[X] F	·	[] WP		9	150 10 S\		120 h
4	Vorlesung I: In der Vorlesung I werden die Grundlagen der Organischen Chemie mit den Schwerpunkten auf deren allgemeinen Prinzipien und auf Vermittlung von Stoffkenntnis dargelegt. Organische Chemie wird als experimentelle Wissenschaft durch repräsentative Experimente vorgestellt. Vorlesung II: Hier wird die Reaktivität der unterschiedlichen Stoffe behandelt. Die in der Allgemeinen Chemie erworbenen Kenntnisse bilden die Grundlage zum Verständnis der Reaktivitätsprinzipien. Reaktionsmechanismen wichtiger organischer Reaktionen werden vermittelt. Im Organisch Chemischen Grundpraktikum werden grundlegende Arbeitstechniken wie z.B. Destillation, Umkristallisation, Chromatographie u.a. geübt. Dazu werden ausgewählte Reaktionen aus verschiedenen Bereichen der Organischen Chemie von den Studierenden selbst durchgeführt. Dieses Modul ist Grundlage zum Verständnis moderner Synthesemethoden und komplexer Prozesse in der Organischen Chemie.														
5	Die S Orga Orga einer	Studiere nischen nischen vorgeg	enden k Chemi Chemik gebenen	ie. Nach kers ausk Arbeits	n erf drück vorsc	olgreid en. Die hrift e	chem Me Studie elementa	lodula rende are ch	ıbsch n bel ıemis	nluss kör herrscher	nne 1 da ktio	n sie s gru nen	e sich ndlegen auszufül	in der de Rüs hren. S	sprinzipien der Sprache des tzeug, um nach Sie sind in der
6	Beso 	hreibu	ng von	Wahlm	iglicl	hkeite	n inne	halb	des	Moduls:					
7		t ungsüt Nodulal	•	•	ng (N	IAP)	[] Mod	ulprü	fung	g (MP) [] N	Nodu	ılteilprü	funger	n (MTP)
	Prüf	ungsleis	stunge	n:							ı	1		1	
8	Anza	hl und A	Art; Anbi	ndung a	n Leh	ırveran	staltun	3				Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %
		ılabschl										12	o Min.		100%
		lienleist	_	: ndung a	nlah	n (oron	ctaltus							Dauce	bzw. Umfang
9					ii Leii	iiveiaii	istatturi	3						Dauei	120 Min.
•	zu Nr. 1: eine Klausur zu Nr. 3: praktisches Arbeiten, Protokolle zu chemischen Experimenten										Seite	ca. 2-3 en/Experiment			
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:														

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Go	esamtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: zu Nr. 2: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgeme zu Nr. 3: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgeme							
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie							
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.							
16	Sonstiges: Die Veranstaltung Nr. 1 findet im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltungen Nr. 2 und 3 finden im dritten Fachsemester (Wintersemester) statt.							

Mod	ultite	l deuts	ch: Physika	llische Che	mie – Grund	llage	n						
Mod	ultite	l englis	s ch: Physica	l Chemistry	ı – Fundamı	ental	S						
Stuc	lienga	ıng:	BSc Leb	ensmittelc	hemie								
1	Mod	ulnumı	mer: o6	Stati	us: [X]	Pflich	ntmod	dul		[] Wah	lpflich	tmodul	
2	Turn		[] jedes Sem. [] jedes WS [X] jedes SS	I I I DI I DI	[X] 1 Sem. [] 2 Sem.		Fach	nsem.	:	LP: Workload (h): 420 h):
	Modulstruktur:								ı				
	Nr.	Тур	Lehrveranstal	tung			Statu	s	LP	Präse (h + S		Selbst studium	
3	1.	٧	Vorlesung PC-I			[X] F	· []	WP	4	60 h; 4		60 h	
	2.	Ü	Übungen PC-I			[X] F	P []	WP	4	30 h; 2	SWS	90 h	
	3.	Р	PC-Grundprakti	kum		[X] F	P []	WP	6	120 h; 8	3 SWS	60 h	
4	Lehrinhalte: In diesem Modul werden die Grundlagen der chemischen Thermodynamik und Elektrochemie behandelt. Hierzu zählen makroskopische Beschreibung (Hauptsätze, Zustandsfunktionen, Potentiale) und mikroskopische Modellierung (kinetische Gastheorie) von Gleichgewichtszuständen, chemischen Reaktionen und Transportvorgängen. Dieses Modul vermittelt die Grundlagen und Konzepte zur physikalisch-chemischen Beschreibung makroskopischer Zustände und chemischer Prozesse.												
5	Erworbene Kompetenzen: Durch Verknüpfung der im Modul "Allgemeine Chemie" gesammelten Erkenntnisse zur chemischen Bindung und Reaktivität mit mathematischen Methoden sind die Studierenden in der Lage, eine quantitative Beschreibung zur Bilanzierung (und Vorhersage) von Stoff- und Energieumsätzen zu formulieren. Durch die selbständige Vorbereitung auf die Experimente, sowie durch die erlernten Kenntnisse in Vorlesung und Übung lernen die Studierenden die Bedeutung physikalisch-chemischer Themen für weite Bereiche der Chemie kennen und können sie auf praktische Anwendungen übertragen, protokollieren und diskutieren. Durch das Praktikum, das in Kleingruppen durchgeführt wird, haben die Studierenden Teamarbeits- und Kooperationsfähigkeit verbessert.												
6	Beso	hreibu	ing von Wahlm	öglichkeit	en innerha	lb de	es Mo	duls:					
7		_	berprüfung: bschlussprüfuı	ng (MAP)	[] Modulp	rüfu	ng (M	IP) [>	K] Mo	dulteilprü	fungei	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	istungen:						ı		ī		
8	Anza	hl und A	Art; Anbindung a	n Lehrvera	nstaltung					auer bzw. mfang	Gewic Modu	htung für Inote	die
			Nr. 2: 2 Klausure	n (Gesamt	prüfungslei	stung	g)			e 150 Min.		2/3	
			e Klausur							90 Min.		1/3	
			stungen:	امامام	n a t a l t				اً	2110" b= 1	Imfa:		
^			Art; Anbindung a						U	mind, 1/3		ungsaufgab	en
9			olgreiche Bearbe									Semesters	
	zu Nr. 3: Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift Protokolle zu Praktikumsversuchen												
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.												

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 14/170 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Teilnahme am Modul "Mathematische Methoden für Naturwissenschaftler". 12 zu Nr. 3 zusätzlich: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Allgemeine Chemie", mindestens 40% oder die durchschnittliche Punktzahl mit einer Abweichung von 5 % der maximalen Punktzahl der 1. Klausur zu Nr. 1 und 2. Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahmen der Praktikumsöffnungszeiten nachgeholt werden. 13 Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 BSc Chemie Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich: Wird auf der Homepage des Dekanats des 15 Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie gegeben. **Sonstiges:** Die Modulteilklausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 werden in der Mitte und am Ende der Vorlesungszeit geschrieben. Die beiden Klausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 stellen eine Gesamtprüfungsleistung dar. Die Gesamtprüfungsleistung ist bestanden, wenn die Gesamtpunktzahl aus beiden Klausuren mindestens der Hälfte der maximalen Gesamtpunktzahl beider Klausuren entspricht. Für die beiden Klausuren zu Nr. 1 und Nr. 2 wird ein weiterer Prüfungsversuch in Form einer 2½ stündigen Nachklausur angeboten, die den Lehrstoff beider regulärer Klausuren umfasst.

Der praktische Teil zu Nr. 3 (Studienleistung) gilt als abgeschlossen, wenn alle Versuche komplett durchgeführt worden sind, alle Protokolle vorliegen und alle Protokollkorrekturen fristgerecht durchgeführt worden sind. An der Praktikumsklausur (Prüfungsleistung zu Nr. 3) kann nur teilgenommen werden, wenn der praktische Teil (Studienleistung) komplett abgeschlossen ist. Eine Wiederholung der

Die Veranstaltungen Nr. 1 und 2 finden im zweiten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltung

erfordert keine Wiederholung

des

praktischen Teils

16

Praktikumsklausur (Prüfungsleistung)

Nr. 3 in der vorlesungsfreien Zeit nach dem zweiten Fachsemester statt.

(Studienleistung).

 Modultitel deutsch:
 Zusatzkompetenz

 Modultitel englisch:
 Additional Competences

 Studiengang:
 BSc Lebensmittelchemie

1	Modulnu	mmer: 07	St	atus: [X] Pfli	chtmodul	[] Wahlpflichtmodul			
2	Turnus:	[X] jedes Sem. [] jedes WS [] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. [] 2 Sem.	Fachsem.: 3 - 5	LP: 10	Workload (h): 300 h		

	Mod	lulstruk	tur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	S	tatus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
3	1.	V	Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde	[X] P	[] WP	2	30 h, 2 SWS	30 h
	2.	V/Ü	Recherche in Datenbanken	[X] P	[] WP	1	15 h, 1 SWS	15 h
	3. V,S,P Wahlfächer/Industriepraktikum		[X] P	[] WP	7	105 h; ca. 7 SWS	105 h	

Lehrinhalte:

In einem für alle Studierende verbindlichen Teil wird eine Vorlesung und eine Übung zur Recherche in chemischen Datenbanken gehalten sowie eine Einführung in die Toxikologie und die speziellen Rechtgebiete für Chemiker gegeben. In der Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde werden folgende Inhalte vermittelt:

Allgemeine Toxikologie (Begriffsbestimmung, Prüfverfahren, Toxikokinetik, Toxikodynamik, chemische Kanzerogenese, Prinzipien der Vergiftungsbehandlung); spezielle Toxikologie anorganischer Schadstoffe (Säuren, Laugen, gasförmige Stoffe, Metalle und Kationen, Nichtmetalle und Anionen), spezielle Toxikologie organischer Schadstoffe (Atem- und Blutgifte, Lösungsmittel, polychlorierte Dibenzodioxine und Biphenyle, Pestizide, Naturstoffe). Grundlagen des Rechts und des Rechtssystems in Europa und der Bundesrepublik Deutschland (Grundgesetz, Rechtsgebiete, Arten von Rechtsquellen und Rechtsnormen, Vorschriften zum Arbeits- und Umweltschutz), Chemikalienrecht (Chemikaliengesetz, Gefahrstoffverordnung, Chemikalienverbotsverordnung, Verordnung über brennbare Flüssigkeiten, Betriebssicherheitsverordnung, Technische Regeln, sonstige Vorschriften und Richtlinien), Arbeitsschutzgesetz, Umweltrechte (Wasserhaushaltsgesetz und nachrangige Gesetze und Verordnungen, Kreislaufwirtschaftsund Abfallgesetz, Bundesimmissionsschutzgesetz und Störfallverordnung).

Darüber hinaus gehende Inhalte dieses Moduls sind frei wählbar. Die Inhalte können aus dem Bereich der Allgemeinen Studien oder nach Absprache mit den jeweiligen Modulverantwortlichen aus den Angeboten der anderen Fachbereiche insbesondere in den Sprachen, Sozialwissenschaften, der Biologie, der Physik, der Mathematik, der Medizin oder den Wirtschaftswissenschaften gewählt werden. Weiterhin kann auch ein Industriepraktikum durchgeführt werden.

Erworbene Kompetenzen:

Die Studierenden können ihre Kenntnisse über den Umgang mit Gefahrstoffen, über ihre Toxizität sowie über die gesetzlichen Rahmenbedingungen souverän einsetzen. Diese Kenntnisse sind für das praktische und berufliche Umfeld eines Chemikers unerlässlich. Nach erfolgreichem Abschluss der Studienleistung zu Nr. 1 wird die *eingeschränkte Sachkunde* nach § 5 ChemikalienVerbotsVerordnung bescheinigt. Die Sachkunde stellt eine wesentliche Kernkompetenz für Chemiker dar und ist daher eine besondere Qualifikation auch im Rahmen von Bewerbungen.

Die Studierenden haben das Rüstzeug, wissenschaftliche Recherchen in Bereich der Chemie durchzuführen, und sind in der Lage, die gewonnenen Informationen kritisch zu bewerten.

Je nach Wahl der Zusatzkompetenzen beherrschen die Studierenden Methoden, Inhalte oder Theorien auf dem entsprechenden Fachgebiet. Die Studierenden besitzen Organisationsfähigkeit und können interdisziplinär an Fragestellungen herangehen. Dadurch erworbene zusätzliche Kompetenzen werden den Studierenden helfen, den Herausforderungen ihres Berufslebens in Wissenschaft und Technik aktiv zu begegnen.

4

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: Kompetenzen können im Bereich der Sprachen, der Sozialwissenschaften, der Biologie, Physik, Medizin, Mathematik oder Wirtschaftswissenschaften erworben werden. Vertiefende Veranstaltungen und Praktika im Fachbereich Chemie beispielsweise zur Vorbereitung einer Bachelorarbeit sind möglich. Die 6 Durchführung eines Industriepraktikums wird empfohlen. Die Studierenden werden ermuntert, Teile dieses Moduls im Ausland zu absolvieren. In Veranstaltung Nr. 3 können mehr als die geforderten Leistungen erbracht werden. Die zusätzlich erbrachten Leistungen werden ins Transcript of Records aufgenommen. Leistungsüberprüfung: [] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP) Prüfungsleistungen: Dauer bzw. Gewichtung für die Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung Umfang Modulnote in % zu Nr. 3: Falls kein Industriepraktikum im Umfang von mindestens 7 LP 8 absolviert wird, muss mindestens eine Prüfungsleistung nach den Bestimmungen des jeweils anbietenden Fachs erbracht werden. Siehe links Prüfungsleistungen mehrere erbracht, wird Modulabschlussnote als nach LP gewichtetes Mittel bestimmt. Studienleistungen: Dauer bzw. Umfang Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung 60 min zu Nr. 1: eine Klausur 9 zu Nr. 2: Durchführung von Recherchen in Datenbanken --zu Nr. 3: Studienleistungen sind nach den Bestimmungen des jeweils anbietenden ---Fachs zu erbringen. Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: 10 Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11 0/170 Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: 12 zu Nr. 3: Die Teilnahmevoraussetzungen richten sich nach den Bestimmungen des jeweiligen Faches. **Anwesenheit:** 13 Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Die Veranstaltung Nr. 1 kann auch im Rahmen des Studiengangs BSc-Chemie besucht werden. Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich: 15 Prüfungsausschuss BSc Lebensmittelchemie Fachbereich 12 - Chemie und Pharmazie Sonstiges: Die Vorlesung Toxikologie und Rechtskunde findet im dritten Fachsemester statt (Wintersemester). Die Vorlesung und Übungen zur Recherche in Datenbanken finden im fünften Fachsemester (Wintersemester) Voraussetzung für die Bescheinigung der Eingeschränkten Sachkunde nach §5 ChemVerbotsV sind der erfolgreiche Abschluss der Klausur zu Nr. 1 sowie der erfolgreiche Abschluss der Module "Anorganische 16 Chemie – Grundlagen" und "Organische Chemie – Grundlagen". Für die Bestehensgrenze der Klausur zu Nr. 1 gelten nach § 10 Abs. 4 die Bekanntmachungen des Bundesministeriums für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit.

Für die An- und Abmeldemodalitäten, sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und

Für die An- und Abmeldemodalitäten, sowie für die Teilnahme an und das Bestehen der Studien- und Prüfungsleistungen zu Nr. 3 dieses Moduls, gelten die Bestimmungen des jeweils anbietenden Fachs.

Prüfungsleistungen zu Nr. 1 und 2 dieses Moduls, gelten die Bestimmungen des BSc Chemie.

Mod	Modultitel deutsch: Analytische Chemie										
Mod	ultite	l englis	sch: Analyt	ical Chemistry							
Stud	lienga	ang:	BSc Le	bensmittelchemie							
1	Mod	lulnum	mer: o8	Status: [X] F	Pflichtmodul	[]	Wahlpfl	lichtm	nodul		
2	Turn		[] jedes Sem. [X] jedes WS [] jedes SS	Dauer: [] 1 Sem. [X] 2 Sem.	Fachsem.: 3 – 4	LP			kload (h): 330 h		
	Mod	ulstruk	ctur:								
	Nr.	Тур	Lehrveransta	lltung	Status	LP	Präse (h + S\		Selbst- studium (h)		
3	1.	V	Vorlesung		[X] P [] WP	5	60 h; 4	SWS	90 h		
	2.	S	Seminar		[X] P [] WP	1	15 h; 1 S	SWS	15 h		
	3.	E	Experimentell	e Übungen	[X] P [] WP	5	75 h; 5 S	SWS	75 h		
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt die Grundlagen der modernen Analytischen Chemie. Lehrinhalte sind der analytische Gang, die Probenahme und -vorbereitung ebenso wie die Auswertung und Ergebnisinterpretation vor dem Hintergrund von Qualitätssicherungsaspekten. Die Grundlagen und Anwendungen analytischer Trenntechniken (LC, GC, CE) sowie spektroskopischer Methoden wie der Atomund Molekülspektroskopie (AAS, ICP-OES, XRF, UV/VIS, Fluoreszenz, Chemilumineszenz) und der Massenspektrometrie (API-MS, EI-MS, MS ⁿ etc.) sind zentrale Lehrinhalte des Moduls und vermitteln das Rüstzeug der modernen Konzentrationsanalytik. Neben den Einzelmethoden werden auch die analytischen Kopplungstechniken (wie z.B. LC/ESI-MS oder LC/ICP-MS) behandelt.										
5	Die natur analy entw theor eines Stud wisse	Studie rwissen ytische ickeln retische s analyt ierende	schaftlicher Fr Fragestellung und in einem en und praktisc tischen Verfah en beherrschen ftlichen Kontex	en die Bedeutung ragestellungen sowie en selbstständig zu begrenzten Zeitrahme hen Grundlagen der morens im Hinblick auf e die Auswertung und It stellen und sind in d	in der Wertschöp erschließen, eige n zu bearbeiten. odernen Analytisch ine gegebene Frag Beurteilung analyti	ofungske enständ Sie beh en Chen estellur scher D	ette. Sie ig Lösun errschen nie, um di ng beurte aten, kön	sind ngsweg die g ie Leis ilen z nnen	in der Lage, ge hierfür zu grundlegenden stungsfähigkeit u können. Die diese in einen		
6	Beso 	chreibu	ıng von Wahlr	nöglichkeiten innerha	alb des Moduls:						
7		•	berprüfung: bschlussprüft	ung (MAP) [] Modul	prüfung (MP) [X]	Modu	lteilprüfı	unger	n (MTP)		
8	Anza zu Ni	hl und <i>i</i> r. 1: eine ulteilkla	e Klausur am Er	an Lehrveranstaltung nde der Vorlesung 3 nach Abschluss de	r Experimentellen	Dauer Umfan 120 M	g Mo	wichti odulno	ung für die ote in % 50%		
			stungen:								
			Da	uer bz	zw. Umfang						
9	zu N	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung zu Nr. 3: Einführende Gruppengespräche zu den Versuchen, Absolvieren der Versuche nach Experimenteller Übungsvorschrift, Protokolle zu den Versuchen Versuch und Gruppe									

Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten:

Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich 10 abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.

Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 11

11/170

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:

12 erfolgreicher Abschluss des Praktikums im Modul "Allgemeine Chemie" zu Nr. 3 zusätzlich: bestandene Klausur zu Nr. 1

Anwesenheit:

Fehlzeiten in den Experimentellen Übungen können lediglich im Rahmen der Übungsöffnungszeiten 13 nachgeholt

Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme an den Experimentellen Übungen.

Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:

14 **BSc Chemie**

Modulbeauftragte/r:

Zuständiger Fachbereich:

Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie gegeben.

Sonstiges:

Zu den beiden Klausuren in diesem Modul wird jeweils eine zusätzliche freiwillige Prüfung nach §16 Absatz 3 der Prüfungsordnung angeboten. Wird in der freiwilligen Klausur mindestens eine Note von 2,0 erreicht, kann diese an Stelle der regulären Prüfung als Prüfungsleistung gewertet werden.

Die Veranstaltung Nr. 1 findet im dritten Fachsemester (Wintersemester), die Veranstaltungen Nr. 2 und 3 finden im vierten Fachsemester (Sommersemester) statt.

	Modultitel deutsch: Biochemie und Biophysikalische Chemie													
Mod	ultite	deutso	ch:	Biocher	nie u	nd Biop	ohysikal	ische Cl	nemie					
Mod	ultite	l englis	ch:	Biocher	nistry	and B	iophysic	al Chen	nistry					
Studi	ienga	ng:		BSc Leb	ensn	nittelch	iemie							
1	Mod	ulnumr	ner: og	9		Statu	s: [X	Pflich	tmodul		[] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jede: [] jede: [X] jede	s WS	Dau] 1 Sem X] 2 Sem		Fachsem.: LP: 4 - 5 9			Workload (h): 270 h		
	Mod	ulstruk	tur:											
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung			s	tatus	L	P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
3	1.	V	Vorlesi	ung l				[X] P	[] WP	3	3	45 h; 3	SWS	45 h
	2.	V	Vorlesi	ung II				[X] P	[] WP	2	2	30 h; 2	SWS	30 h
	3.	Р	Praktik	um				[X] P	[] WP	4	4	60 h; 4	SWS	60 h
4	Lehrinhalte: Das Modul vermittelt in der Vorlesung I Grundkenntnisse über die Struktur und Funktion biologischer Makromoleküle (Proteine, Lipide, Nukleinsäuren), dabei wird das in den vorausgehenden Modulen der Chemie erlangte Wissen direkt zum molekularen Verständnis einer naturwissenschaftlich geprägten Biochemieausbildung verwendet. Die für ein grundlegendes Verständnis zellulärer Funktionen wesentlichen Stoffwechselwege (Glycolyse, Citratzyklus, Atmungskette, Fettsäuremetabolismus) und molekularbiologischen Zusammenhänge werden unter Einbeziehung regulatorischer Mechanismen behandelt. Das Modul schließt im Block Biophysikalische Chemie der Vorlesung I Prinzipien des chemischen Gleichgewichtes, der molekularen Wechselwirkungsmechanismen sowie der Reaktionskinetik ein. In der Vorlesung II werden Grundlagen und Regulationsmechanismen der Molekularbiologie und des genetischen Informationsflusses bis hin zur Proteinbiosynthese dargestellt. Im Praktikum werden Grundkenntnisse in einfachen biochemisch-präparativen und bioanalytischen Methoden vermittelt. Erworbene Kompetenzen: Die Studierenden besitzen Kenntnisse in den biochemischen Reaktionsabläufen und beherrschen													
5	Lage inter Chen	, einfa pretiere nie, wo	ache l n und bei sie	biochem anzuwe	ische nden exe I	e, mo . Die : Reaktio	olekular Studiere onen, n	biologi: enden l icht-kov	sche und besitzen G	l bi rund	iotec Iken	hnologi ntnisse	sche in bio	Sie sind in der Prozesse zu physikalischer Prinzipien der
6	Besc 	hreibu	ng von	Wahlmö	iglic	hkeite	n innerl	nalb de	s Moduls:					
7		ungsük	•	_	na (N	ΙΔΦ) Γ	1 Mod	ılnrüfu	ng (MP) [1 1/1	امطي	ltailnrii	funger	n (MTP)
				•	ig (iv	1/11 / [] Mout	прин	iig (Wii) [] 10	iouu	пепри	luligei	1 (WITT)
•		ungsleis	_							1	Dau	er bzw.	Gewic	htung für die
8				indung a	n Len	rveran	staitung				Umf		Modu	
		ılabschl									12	o Min.		100 %
0		ienleist	_		n I ah	מעמעמ	ctaltuna						Daugr	bzw. Umfang
9				indung a n Praktiki					raktikumsv	ersu	chen			
10	 zu Nr. 3: Mitarbeit im Praktikum und Protokolle zu den Praktikumsversuchen max. 15 Seiten Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden. 													

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Go	esamtnote:						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Anorganische C Chemie – Grundlagen"	hemie – Grundlagen" oder des Moduls "Organische						
13	Anwesenheit: Fehlzeiten im Praktikum können lediglich im Rahme Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheits Teilnahme am Praktikum.							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: BSc Chemie							
15	Modulbeauftragte/r: Wird auf der Homepage des Dekanats des Fachbereichs 12 (Chemie und Pharmazie) bekannt gegeben.							
16	Sonstiges: Die Veranstaltung Nr. 1 findet im vierten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltungen Nr. 2 und Nr. 3 im fünften Fachsemester (Wintersemester) statt. Aus organisatorischen Gründen findet anneldung zum Praktikum (Nr. 3) bereits im vierten Fachsemester statt. Die Veranstaltung Nr. 3 gilt als abgeschlossen, wenn alle Versuche komplett durchgeführt worden sind alle Protokolle vorliegen und alle Protokollkorrekturen fristgerecht abgegeben worden sind.							

 Modultitel deutsch:
 Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie - Grundlagen

 Modultitel englisch:
 Food Chemistry and Food Technology - Fundamentals

 Studiengang:
 BSc Lebensmittelchemie

1	Modulnur	nmer: 10	St	atus: [X] Pfli	Pflichtmodul [] Wahlpflichtmodu			
2	Turnus:	[] jedes Sem. [] jedes WS [X] jedes SS	Dauer:	[] 1 Sem. [X] 2 Sem.	Fachsem.: 4-5	LP: 18	Workload (h): 540 h	

	Mod	lulstruk	ctur:					
	Nr.	Тур	Lehrveranstaltung	St	tatus	LP	Präsenz (h + SWS)	Selbst- studium (h)
	1.	V	Lebensmittelchemie und – technologie I	[X] P	[] WP	4	45 h; 3 SWS	75 h
3	2.	V	Lebensmittelchemie und – technologie II	[X] P	[] WP	3	30 h; 2 SWS	60 h
	3.	S	Seminar I	[X] P	[] WP	1	15 h; 1 SWS	15 h
	4.	S	Seminar II	[X] P	[] WP	2	15 h; 1 SWS	45 h
	5.	Р	Praktikum I	[X] P	[] WP	4	60 h; 4 SWS	60 h
	6.	Р	Praktikum II	[X] P	[] WP	4	60 h; 4 SWS	60 h

Lehrinhalte:

4

5

Es werden die chemischen Grundlagen der Hauptinhaltsstoffe (Kohlenhydrate, Lipide, Proteine etc.) von pflanzlichen und tierischen Lebens- und Futtermitteln sowie von Trinkwasser vermittelt. Des Weiteren erfolgt eine Einführung in die Lebensmitteltechnologie. Im Zusammenhang mit den tierischen Lebensmitteln wird ein Überblick über die Biologie, Struktur, Funktion der Organismen, ihre Entstehung und ihre Interaktion mit der Umwelt vermittelt. Unter Berücksichtigung aktueller Methoden nach § 64 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch werden grundlegende lebensmittelchemische Analysenverfahren gelehrt. Diese Veranstaltung dient zur Einführung der Studierenden in das Fach Lebensmittelchemie.

Erworbene Kompetenzen:

Teilnehmer an diesem Modul verfügen am Ende über ein fundiertes Basiswissen im Fach Lebensmittelchemie, Lebensmittelanalytik und Lebensmitteltechnologie. Die Studierenden sind dazu in der Lage die Hauptbestandteile von Lebensmitteln quantitativ über nasschemische Verfahren zu erfassen. Die Studierenden erlernen zudem in theoretischen und praktischen Lehrveranstaltungen an ausgewählten Beispielen verfahrenstechnische Grundoperationen und stoffliche Veränderungen in Bezug auf die Herstellung, Be-und Verarbeitung von Lebensmitteln, Tabakerzeugnissen, kosmetischen Mitteln und sonstigen Bedarfsgegenständen, des Wassers und der Futtermittel, z. B. mechanische Grundoperationen (Reinigen, Sortieren, Zerkleinern, Sieben, Mischen, Filtrieren, Pressen, Emulgieren, Zentrifugieren, Extrahieren), thermische Grundoperationen (Erhitzen, Kühlen und Gefrieren, Konzentrieren, Trocknen, Destillieren), biotechnologische Verfahren (Gärung, Säuerung, etc.).

Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls:

Leistungsüberprüfung:

[X] Modulabschlussprüfung (MAP) [] Modulprüfung (MP) [] Modulteilprüfungen (MTP)

	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang	Gewichtung für Modulnote in %	die				
8	Modulabschlussprüfung: Klausur (90 Min.) oder mündliche Prüfung (20 Mir Prüfungsleistung gibt die Prüferin/der Prüfer rechtzeiti Moduls in geeigneter Weise bekannt.		90 bzw. 20 Min.	100%					
	Studienleistungen:								
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung			Dauer bzw. Umfa	ng				
9	zu Nr. 3, 4: aktive Mitgestaltung des Seminars u. A. in Form von Kurzvorträgen und Gruppenarbeit								
	zu Nr. 5,6: erfolgreicher Abschluss und Protokolle der F		he	ca. 40 – 50 Seit	en				
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 18/170								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: erfolgreicher Abschluss des Moduls "Anorganische C Praktikums im Modul "Organische Chemie – Grundlage		agen", erfolg	reicher Abschluss	des				
13	Anwesenheit: Für die Praktika werden zu Beginn Praktikumszei erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sich für die Teilnahme am Praktikum.	ı den festgelegt	en Praktikun	nszeiten durchgef	führt				
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:								
15	Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses BSc Lebensmittelchemie Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie								
16	Sonstiges: Die Veranstaltung Nr. 1, 3 und 5 finden im vierten Fachsemester (Sommersemester), die Veranstaltungen Nr. 2, 4 und 6 finden im fünften Fachsemester (Wintersemester) statt.								

Mod	ultite	l deuts	ch:	Lebensmittelmikrobiologie und Hygiene												
Mod	ultite	l englis	ch:	Food N	Micro	biolo	gy an	d Hy	giene							
Stud	ienga	ing:		BSc Le	ebens	mitte	elcher	mie								
1	Mod	ulnum	mer: 11			Stat	us:	[X]	Pflic	htmodul		[] Wah	lpflich	tmodul	
2	Turn		[] jedes [] jedes \ [X] jedes	NS	Dau	er:		Sem Sem		Fachsem.:			LP: W		Workload (h): 240 h	
	Mod	ulstruk	tur:													
	Nr.	Тур	Lehrver							Status	ı	LP	Präse (h + S		Sell studiu	
3	1.	V	Vorlesui mikrobi		ensmi	ttel-			[X] P	[] WP		2	15 h; 1	SWS	45	h
	2.	V	Vorlesui Mikrobi	ng Med ologie ι	ınd H	ygien	ie		[X] P	[] WP		2	15 h; 1	SWS	45	h
	3.	Р	Praktiku mikrobi		ensmi	ttel-			[X] P	[] WP		4	6oh; 4	SWS	60	h
4	Lehrinhalte: Die Grundlagen der Systematik, Morphologie, Zytologie und Stoffwechselphysiologie der Mikroorganismen sowie die gesetzlichen Grundlagen im Umgang mit Mikroorganismen werden vermittelt. Dabei werden einige ausgewählte bakterielle und virale Erreger genauer dargestellt und der Pathomechanismus mit den zugehörigen Krankheitsbildern erläutert. Des Weiteren liegt ein spezieller Fokus in diesem Modul auf der Verwendung und dem Nachweis von Mikroorganismen in Lebensmitteln.															
5	Die S Medi Arbe Steri Stud von	Studiere zinprod itstechn lisation: ierende human	luktegese niken wie s- und D n haben s pathogen	verben tz) im Nachv esinfek grundle en Kra	Umga veis, tions gend ankhe	ang r bioch techr le Ken eitserr	mit <i>N</i> nemis niken nntnis regeri	likroo sche sow sse ü n wi	organis Differe ie die ber die e Mik	etzlichen Gr smen. Die S enzierung u Inaktivieru e zoonotisch roorganism ie und Lebe	Studi nd I ng v ie ur en,	ieren Kultiv on E nd lel bakt	den ken vierung v rregern pensmitt eriellen	nen m on Mil in Leb elbedir Toxinb	ikrobiolo kroorgan ensmitte ngte Bed	ogische ismen, ln. Die eutung
6	Beso	hreibu	ng von V	Vahlmi	öglic	hkeit	en ir	nerł	nalb d	es Moduls:	•					
7		_	berprüfu bschlus:	_	ng (N	MAP)	[]	Modu	ılprüfı	ung (MP) [] N	Λodι	ılteilprü	funger	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stungen	:								l _		l		
	Anza	hl und A	Art; Anbin	dung a	n Leh	ırvera	ınstal	ltung					er bzw. ang		htung f Inote in '	
8	Klau: Prüfu	sur (90 Ingsleis		der mü die Prü	iferin	/der I				.). Die Art g zu Beginn			o bzw. o Min.		100%	
	Stud	lienleis	tungen:											ı		
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung zu Nr. 3: Absolvieren der Versuche nach Praktikumsvorschrift, Protokolle zu de											zu den	Dauer bzw. Umfang n 8 – 10 Versuche			
	1	uchen												0 -	10 veisi	
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.															

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der G 8/170	esamtnote:					
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss des Moduls Allgemeine Chemie						
13	Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses BSc Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 5 – Medizinische Fakultät					
16	Sonstiges: Für dieses Modul gilt – auch wenn es ein Modul des Fachbereichs 5 ist – die Prüfungsordnung für den Lebensmittelchemie.						

Modultitel deutsch: Instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik												
Mod	ultite	l englis	ch: Ins	trument	al Food An	alysis	6					
Stud	ienga	ing:	BS	c Lebens	mittelche	mie						
1	Mod	ulnumr	mer: 12		Status:	[X]	Pflich	ıtmodul		[] Wah	lpflich	tmodul
2	Turn	us:	[] jedes Sen [X] jedes WS [] jedes SS			Sem. Sem		Fachsem. 5	:	LP: 14	Wo	orkload (h): 420 h
	Mod	ulstruk	tur:							1	ı	
3	Nr.	Тур	Lehrverans	staltung			S	tatus	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	S	Seminar				[X] P	[] WP	4	30 h; 2		90 h
	2. P Praktikum [X] P] WP 10 120 h; 8 SWS 180									180 h		
4	Lehrinhalte: Unter Berücksichtigung aktueller Methoden nach § 64 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch werden Grundlagen und Anwendungen chromatographischer und spektroskopischer Methoden in der Lebensund Futtermittelanalytik im Rahmen eines instrumentellen Messtechnikpraktikums vermittelt. In dieser Veranstaltung werden die Studierenden in kleinen Gruppen in den Bereich der instrumentellen Lebensund Futtermittelanalytik eingeführt.											
5	Erworbene Kompetenzen: Studierende dieses Moduls beherrschen am Ende die wichtigsten chromatographischen (u. a. HPLC, HRGC) und spektroskopischen (u. a. IR, UV/VIS, DAD, Fluoreszenz, ELSD, AAS) Methoden und können diese im Bereich der Lebens- und Futtermittelanalytik selbständig anwenden. Die Studierenden können Inhaltsstoffe von Lebens- und Futtermitteln (nach § 64 Lebensmittel- und Futtermittelgesetzbuch Methoden) quantitativ erfassen.											
6	Beso 	hreibu	ng von Wah	lmöglic	hkeiten ii	nnerh	alb de	s Moduls:				
7		_	berprüfung: bschlusspri	ifung (N	MAP) []/	Modu	ılprüfu	ng (MP) [] Mod	ulteilprü	funger	ı (MTP)
	Prüf	ungslei	stungen:									
	Anza	hl und A	Art; Anbindur	ng an Lel	ırveransta	ltung				ıer bzw. fang		htung für die Inote in %
8	Klau: Prüfu	sur (90 Ingsleis	lussprüfung: Min.) oder tung gibt die eeigneter Wei	mündlid Prüferin	/der Prüfe					o bzw. o Min.		100%
			tungen:								1	
9	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung zu Nr. 1: aktive Mitgestaltung des Seminars u. A. durch Kurzvorträge und											
	Gruppenarbeit											
			lgreicher Ab						uche		ca	ı. 60 Seiten
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 14/170											

Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module "Anorganische Chemie - Grundlagen", "Organische Chemie - Grundlagen" und "Lebensmittelmikrobiologie und -hygiene" sowie erfolgreicher Abschluss des 12 Praktikums I aus dem Modul "Lebensmittelchemie und -technologie - Grundlagen". Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. 13 erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum. Verwendbarkeit in anderen Studiengängen: 14 Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich: 15 Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses BSc Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie Lebensmittelchemie **Sonstiges:**

16

Mod	Modultitel deutsch: Angewandte Lebensmittelchemie															
Mod	ultite	l englis	ch:	Applied F	ood (Chemi	stry									
Stud	ienga	ing:		BSc Lebe	nsmit	ttelch	emie									
1	Mod	ulnumr	ner:	13		Stat	us:	[X]	Pflich	ntmodul		[] Wah	lpflich	tmodul	
2	Turn	us:	[] jec	des Sem. des WS des SS	Dau	er:	[X] 1 : [] 2			Fachsem 6	.:		LP: 18	Workload (h): 540 h		
	Mod	ulstruk	tur:													
3	Nr.	Тур	Lehr	veranstal	tung				5	Status I		_P	Präse (h + S		Selb studiu	
,	1.	S	Semi	inar					[X] P	[] WP		3	30 h; 2		60	h
	2.	Р	Prakt	tikum					[X] P	[] WP	1	15	180 12 S\		270	h
4	Lehrinhalte: In diesem Modul erfolgt die praktische Anwendung und Vertiefung der in den Modulen "Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie - Grundlagen" und "Instrumentelle Lebens- und Futtermittelanalytik" erlernten Verfahren. Des Weiteren werden die statistische Auswertung und Validierung von Messergebnissen sowie die wissenschaftliche Literaturarbeit eingeführt.															
5	Erworbene Kompetenzen: Studierende dieses Moduls verfügen am Ende über ein fundiertes Wissen in der praktischen Anwendung der Lebensmittelchemie und Lebensmittelanalytik und sind in der Lage Lebensmittel selbstständig, durch kombinierte Anwendung analytischer Arbeitsweisen, auf relevante Inhaltsstoffe zu analysieren. Sie beherrschen die Grundlagen der Methodenvalidierung und können diese auf gegebene Fragestellungen anwenden. Die Studierenden können zudem geeignete Methoden für spezielle Analysenprobleme selbst erarbeiten.															
6	Beso 	hreibu	ng vo	n Wahlmi	öglic	hkeit	en in	nerh	alb de	s Moduls	•					
7		t ungsül Modula	•	•	ng (I	MAP)	[]1	Modı	ulprüfi	ung (MP)	[] N	Nodu	ılteilprü	funger	n (MTP)	
	Prüf	ungslei	stung	gen:								ı		ī		
8	Anza	hl und A	Art; An	nbindung a	n Leh	ırvera	nstal	tung					er bzw. ang		htung f Inote in '	
0	Prüfu	ıngsleis	tung		rüferi	in/der	r Prüf). Die Art itig zu Beg		b	o Min. zw. 30 Min.		100%	
	Stud	lienleis	tunge	en:										i		
9				nbindung a							,			Dauer	bzw. Un	nfang
		vr. 1: a penarbe		Mitgestai	tung	aes	Sem	iinars	s u. <i>P</i>	. durch K	urzv	ortra	ige und			
	zu Nr.2: erfolgreicher Abschluss einer Lebensmittelvollanalyse und einem Versuch Versuch und Gruppe, zur Methodenvalidierung ca. 80 Seiten															
10	Die	Leistung	gspun		as N	1odul	werd	den	angere	nkten: chnet, we istungen b					ımt erfo	lgreich

11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote: 18/170								
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Erfolgreicher Abschluss der Module "Lebensmittelchemie und Lebensmitteltechnologie – Grundlagen " und "Instrumentelle Lebensmittel- und Futtermittelanalytik".								
13	Anwesenheit: Für das Praktikum werden zu Beginn Praktikumszeiten festgelegt. Die einzelnen Versuche und evtl. erforderliche Wiederholungsversuche können nur zu den festgelegten Praktikumszeiten durchgeführt werden. Die Teilnahme an Vorbesprechungen und Sicherheitsunterweisungen ist ausnahmslos Bedingung für die Teilnahme am Praktikum.								
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
15	Modulbeauftragte/r: Vorsitzende/r des Prüfungsausschusses BSc Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie							
16	Sonstiges:								

Mod	Modultitel deutsch: Bachelorarbeit														
Modi	ultite	engl	isch:	Bachelo	or The	sis									
Studi	ienga	ng:		BSc Leb	ensn	nittel	chem	ie							
1	Mod	ulnur	nmer: 12	'		Stat	tus:	[X] Pfli	chtmodul		[[] Wah	lpflich	ıtmodul
2	Turn	us:	[X] jede [] jede [] jede	s WS	Dau	er:		Sem Sem		Fachsem 6	ı .:		LP: 12	Workload (h): 360 h	
	Mod	ulstru	ıktur:												
3	Nr.	Тур	Lehrvera		ng					Status	L	.Р	Präse (h + S\		Selbst- studium (h)
	1.		Bacheloi						[X] P	[] WP	1	10			300 h
	2.		l	ur Bache	elorar	beit			[X] P	[] WP		2			60 h
4	Lehrinhalte: Ziel ist die Anfertigung einer ersten selbständigen wissenschaftliche Arbeit, die entweder auf eigenständig erworbenen experimentellen Kenntnissen oder auf einer Literaturrecherche zu einem anspruchsvollen Thema beruhen kann (vgl. §11). Die Bachelorarbeit wird in der Regel in Zusammenarbeit mit einer Arbeitsgruppe des Fachbereichs durchgeführt und von einer/einem nach § 13, § 12 Abs.2 benannten Themenstellerin/Themensteller = Betreuer/Betreuerin (=Prüferin/Prüfer) betreut. In begründeten Ausnahmefällen kann die Bachelorarbeit auch in einem anderen Fachbereich der Westfälischen Wilhelms-Universität oder extern durchgeführt werden. Derartige Ausnahmen müssen schriftlich beim Prüfungsausschuss beantragt und von diesem genehmigt werden (vgl. detaillierte Beschreibung in §11).														
5	Die S wisse zeige Refle inner der v Forse	Studie enscha en die xionsv halb d orgeg chungs	aftlichen : Studiere vermögen des Fache ebenen Z sthema ui	erlernen Schrifttu nden ihr hinsicht es zu vere eit einen nd sind in	ms. D en Ül dich I orten klare n der	ourch berbl nhalt und en, g Lage	die Dick ül und aus i ut stri	Disku ber b Meth ntero uktur	ssion bestim loden liszip lierter tlich z	des Themas nmte Forschi . Sie sind be inärer Persp und innova usammenzu	mit ungs fähig ektiv tiver fass	dem felde gt, ih ve zu n Tex	/der betrer. Die Streeindivid die hinterfra	euend udiere luellen igen. S	den guten Stil en Dozenten/in nden beweisen Studieninhalte Sie schreiben in ihnen gewählte
6		nreib	ung von	wanımo	oguci	nkeii	en ir	ıneri	าลเม	des Moduls	:				
7		_	überprüf abschlus	_	g (M	AP)	[]M	lodu	lprüf	ung (MP) [X] N	lodu	ılteilprüf	unger	ı (MTP)
	Prüf	ungsl	eistunge	n:								l n	,	۱	
8	Anza	hl unc	d Art; Anb	indung a	n Leh	ırvera	ınstal	ltung					ıer bzw. fang		chtung für die Ilnote in %
	schri	ftliche	Darstellı	ıng der B	ache	lorar	beit						ca. 40 Seiten		80%
	Vortr	ag zur	Bachelor	arbeit m	it Dis	kuss	ion					2	o min		20%
9	Studienleistungen:														
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungsleistungen und Studienleistungen bestanden wurden.														
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:														

12	"Lebensmittelchemie und -technologie -	etzt voraus, dass die/der Studierende die Module - Grundlagen" (18 LP) und "Instrumentelle LP) erfolgreich abgeschlossen und insgesamt
13	Anwesenheit:	
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:	
14		
14	Modulbeauftragte/r: Prüfungsausschuss BSc Lebensmittelchemie	Zuständiger Fachbereich: Fachbereich 12 – Chemie und Pharmazie

Anhang 3: Erklärung zur Einwilligung betreffend freiwillige Prüfungen

Prüfungsordnung für das Fach Kultur- und Sozialanthropologie zur Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster vom 12.09.2013

Aufgrund § 1 Absatz 1 Satz 3 der Rahmenordnung für die Bachelorprüfungen an der Westfälischen Wilhelms-Universität innerhalb des Zwei-Fach-Modells vom 06. Juni 2011 (AB Uni 2011/11, S. 762 ff.), zuletzt geändert durch die Dritte Änderungsordnung vom 24. Juli 2013 (AB Uni 2013/23, S. 1677 f.), hat die Westfälische Wilhelms-Universität folgende Ordnung erlassen:

§ 1 Studieninhalt (Module)

- (1) Das Fach Kultur- und Sozialanthropologie im Rahmen der Bachelorprüfung innerhalb des Zwei-Fach-Modells umfasst nach näherer Bestimmung durch die als Anhang beigefügten Modulbeschreibungen folgende Pflichtmodule:
 - 1. Modul 1: Theorien, Begriffe und Methoden der Kultur- und Sozialanthropologie
 - 2. Modul 2: Forschungsfelder und empirische Verfahren der Kultur- und Sozialanthropologie
 - 3. Modul 3: Kultur- und sozialanthropologischer Vergleich in historischer und kontemporärer Perspektive
 - 4. Modul 4: Forschungs- und Berufspraxis der Kultur- und Sozialanthropologie
 - 5. Modul 5: Vertiefung Theorie- und Forschungsfelder
 - 6. Modul 6: Forschung und Anwendung der Kultur- und Sozialanthropologie
- (2) Zudem umfasst das Fach Kultur- und Sozialanthropologie folgendes Wahlpflichtmodul:

Modul 7: Bachelorarbeit

(3) Die Modulbeschreibungen im Anhang sind Bestandteil dieser Prüfungsordnung.

§ 2 Prüfungsleistungen

¹Den Studierenden stehen für das Bestehen jeder Prüfungsleistung drei Versuche zur Verfügung. ²Die Bachelorarbeit kann einmal wiederholt werden. ³Wiederholungsversuche können nicht zum Zwecke der Notenverbesserung verwendet werden.

§ 3 Bachelorarbeit

- (1) Sofern die Bachelorarbeit im Fach Kultur- und Sozialanthropologie geschrieben wird, steht der/dem Studierenden für das Thema ein Vorschlagsrecht zu.
- (2) Das Thema wird erst ausgegeben, wenn die Module 1, 2, 3, 4 und 5 erfolgreich abgeschlossen worden sind.

(3) Die Bearbeitungszeit beträgt acht Wochen.

§ 4 Antwortwahlverfahren (Multiple Choice)

- ¹Prüfungsleistungen können ganz oder teilweise im Multiple-Choice-Verfahren abgeprüft werden. ²Bei Prüfungen, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt werden, sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ³Die Prüfungsaufgaben müssen auf die für das Modul erforderlichen Kenntnisse abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antworten als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu überprüfen, ob sie, gemessen an den Anforderungen der für das Modul erforderlichen Kenntnisse, fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Bei der Bewertung ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁸Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.
- (2) Eine Prüfung, die vollständig im Multiple-Choice-Verfahren abgelegt wird, ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder wenn die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Fragen um nicht mehr als 10 Prozent die durchschnittliche Prüfungsleistung aller an der betreffenden Prüfung teilnehmenden Prüflinge unterschreitet.
- (3) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsfragen erreicht, so lautet die Note
 - "sehr gut", wenn er mindestens 85 Prozent,
 - "gut", wenn er mindestens 75, aber weniger als 85 Prozent,
 - "befriedigend", wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
 - "ausreichend", wenn er mindestens 25 Prozent, aber weniger als 50 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsfragen zutreffend beantwortet hat.

¹Für Prüfungsleistungen, die nur teilweise im Multiple-Choice-Verfahren durchgeführt werden, gelten die oben aufgeführten Bedingungen entsprechend. ²Die Gesamtnote wird aus dem gewogenen arithmetischen Mittel des im Multiple-Choice Verfahren absolvierten Prüfungsteils und dem normal bewerteten Anteil gebildet, wobei Gewichtungsfaktoren die jeweiligen Anteile an der Gesamtleistung in Prozent sind.

§ 5 Inkrafttreten

- (1) Diese Prüfungsordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.
- (2) Diese Prüfungsordnung findet Anwendung für alle Studierenden, die seit dem Wintersemester

2013/14 im Fach Kultur- und Sozialanthropologie im Bachelorstudiengang innerhalb des Zwei-Fach-Modells an der Westfälischen Wilhelms-Universität immatrikuliert sind.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats Geschichte/Philosophie (Fachbereich 8) vom 29.07.2013.

Münster, den 12.09.2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom o8.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 12.09.2013

Die Rektorin

Prof. Dr. Ursula Nelles

Anhang: Modulbeschreibungen

Mod	ultite	l deuts	ch:	Theorie	n, Begr	iffe und M	letho	den d	er Kultur- u	ınd S	ozia	lanthropo	ologie			
Mod	ultite	l englis	ch:	Theorie	s, conc	epts and n	meth	ods of	cultural a	nd so	ocial	anthropc	logy			
Stud	ienga	ing:		Zwei-Fa	ich-Bac	helor										
Teils	tudie	ngang:		Kultur-	und So	zialanthro	polo	gie								
1	Mod	ulnumı	mer: 1		9	Status:	[x]	Pflich	tmodul		[] Wahl	pflicht	:modul		
2	Turn		[] jedes [x] jedes [] jedes	s WS	Daue	r: [X] 1 S			Fachsem 01	.:		LP: 11	Wo	orkload (h): 330 h		
	Mod	ulstruk	tur:				_									
	Modulstruktur: Nr. Typ Lel 1. V The 2. S Ein 3. Ü Wis Lehrinhalte: Gegenstand dies		Lehrve	eranstal	tung			S	tatus	I	_P	Präse (h + S		Selbst- studium (h)		
3	1.	V	Theorie	en, Begri	ffe und	Methoder	n [x] P	[] WP		3	30 h, 2	SWS	60 h		
	2.	S	Einführ	rung			[x] P	[] WP		5	30 h, 2	SWS	120 h		
	3.	Ü	Wissen	rschaftli	ches Ar	beiten	[x]P	[] WP		3	30 h, 2 S	SWS	60 h		
4	Sozia scha Im So klass Die Ü beits	alanthro ftshistor eminar v sischer T Übung b stechnik	pologie rischen werden Fexte zu Dietet ein en wie L	. In der ' Kontext diese Th capita s ne facho Literaturi	Vorlesu themat nemen v electa o prientie recherc	ing werder isiert. vertieft und der wissen rte Einfühi he, die Ko	d ref nscha rung onzep	trale lektien aftliche in da otion v	Theorien und cannot den Diskuss s wissenso	nd ih der L ion. chaft en u	nre A ektü liche nd H	nwendun re und kr · Arbeiter ausarbei	igsfelde ritische n. Dabe ten, de	er im wissen- en Diskussion ei werden Ar- er Einsatz von		
5	Die S Grun che	Studiere dlagen Fexte eig	enden vo des Facl genstän	hes. Sie dig then	über e könne natisch	n diese Inl fokussier	halte t rec	wisse herchi	enschaftsh	istor Itlich	isch 1 erfa	verorten assen, ko	und wi	nethodischen issenschaftli- alisieren und		
6	Inner	rhalb de	s Modul	ls bestel	ht die V		chkei	t zwis	s Moduls chen vier S		narei	າ und dre	i Übun	gen, von de-		
7		_	berprüf bschlus	ung: ssprüfui	ng	[]	Moc	lulteil	prüfungeı	n						
	Prüf	ungslei	stunge	n:												
0	Anza	hl und A	۱rt; Anbi	indung a	ın Lehr	veranstaltu	ung¹				Dau Umf	er bzw. ang		htung für die lnote in %		
8						(inkl. Biblic ungszeit n			be des The	!-	8 S.		100 %)		

¹ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:		1								
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
9	V: Protokoll (12-PktSchrift) oder 2 bibliogr. Recherch	eaufgaben	2 S.								
	S: Referat mit Handout		45 min., max. 2 S.								
	Ü: Rechercheübung (thematisches Bibliographieren)		3 Rechercheaufgaben								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.										
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20 %										
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	Keine										
13	Anwesenheit: Im Seminar dürfen die Studierenden bei maximal zwe da die Veranstaltungen dem Erwerb von Kompetenze mehr als zweimaligem Fehlen wird die Zulassung zur	n wie kritisches Diskutieren	und Erörtern dienen. Bei								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
14	Arabistik und Islamwissenschaft (V: Theorien, Begriff und Methoden)	e und Methoden); Geschicht	e (V: Theorien, Begriffe								
	Modulbeauftragte/r:	Zu	ständiger Fachbereich:								
15	Astrid Baerwolf Geschichte/Philosophie (FB 08); Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnolog										
16	Sonstiges:										

Modultitel deutsch: Forschungsfelder und empirische Verfahren der Kultur- und Sozialanthropologie Modultitel englisch: Fields and methods of cultural and social anthropology Studiengang: Zwei-Fach-Bachelor Teilstudiengang: Kultur- und Sozialanthropologie [] Wahlpflichtmodul Modulnummer: 2 Status: [x] Pflichtmodul [] jedes Sem. Fachsem.: LP: Workload (h): [x] 1 Sem. Turnus: [] jedes WS Dauer: 2 [] 2 Sem. 420 h 02 14 [x] jedes SS Modulstruktur: Präsenz Selbst-LP Nr. Typ Lehrveranstaltung Status (h + SWS)studium (h) 3 ٧ Forschungsfelder [x] P []WP 30 h, 2 SWS 60 h 3 S Forschungsfelder [x] P [] WP 30 h, 2 SWS 2. 120 h 5 Ü 30 h, 2 SWS Empirische Verfahren [x] P [] WP 6 3. 150 h Lehrinhalte: Die Vorlesung vermittelt einen Überblick über zentrale Forschungsfelder und Untersuchungsgegenstände der Kultur- und Sozialanthropologie. Reflektiert wird dabei auch der begriffliche Wandel der Untersuchungsgegenstände im wissenschaftshistorischen Verlauf der Thematisierung von materieller Kultur (z.B. Wohnung, Nahrung, Kleidung, Gerät), immaterieller und habitueller Kultur (z.B. Erzählung, Mythos, populäres Wissen, Religion, Brauch, Ritual) sowie sozialer und ökonomischer Beziehungen (z.B. Familie 4 und Verwandtschaft, Politik, Tausch, Konsum, Alter, Geschlecht). Im Seminar werden ausgewählte Forschungsfelder auf der Grundlage von Fallstudien und programmatischen Texten vertiefend erörtert. Die Übung vermittelt einen thematisch fokussierten, einführenden Überblick zu den empirischen Verfahren der Datenerhebung in der Kultur und Sozialanthropologie (z.B. Feldforschung, teilnehmende Beobachtung, Formen qualitativer Interviews). Grundlage dafür sind die Lektüre von methodologischen Texten zur Forschungspraxis sowie angeleitete, empirische Übungen der Studierenden. **Erworbene Kompetenzen:** Die Studierenden verfügen über einen Überblick der Breite und der Komplexität der Forschungsfelder. Sie können die empirische Grundlage kultur- und sozialanthropologischer Befunde erkennen, kritisch 5 reflektieren und erörtern. Sie verfügen über die Fähigkeit, Fragestellungen und deren empirische Erschließung argumentativ und methodisch zu verbinden. Beschreibung von Wahlmöglichkeiten innerhalb des Moduls: 6 Innerhalb des Moduls besteht die Wahlmöglichkeit zwischen vier Seminaren und drei Übungen, von denen die Studierenden jeweils eine/s belegen müssen. Leistungsüberprüfung: [x] Modulabschlussprüfung [] Modulteilprüfungen Prüfungsleistungen: Dauer bzw. Gewichtung für die Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung² Umfang Modulnote in % 8 Schriftliche Modulabschlussarbeit (inkl. Bibliographie) (12-Pkt.-Schrift, 1,5-zeilig), Bearbeitungszeit nach Ausgabe des The-8 S. 100%

mas: 4 Wochen.

² Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:		1							
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang							
9	V: Protokoll (12-PktSchrift) oder 2 bibliogr. Recherch	eaufgaben	2 S.							
S:Referat mit Handout 45 min										
	Ü: Kurzreferat, empirische Übung		20 min.							
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.									
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%									
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:									
12	Keine									
	Anwesenheit:									
13	In der Übung dürfen die Studierenden bei maximal dig, da die Veranstaltung dem praktischen methodisczweimaligem Fehlen wird die Zulassung zur Modulab	chen Üben und dessen Reflexic								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:									
14	Arabistik und Islamwissenschaft (V: Forschungsfelder); Geschichte (V: Forschungsfelder)									
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:									
15	Laila Prager	Geschichte/Philosophie (FB o Institut für Ethnologie	8),							
16	Sonstiges:									

Mod	lultite	el deuts	sch:	Kultur- Perspel		ozialanthropol	ogiscl	ner Verg	gleich ir	n histo	orischer ur	ıd kont	emporärer	
Mod	lultite	el engli:	sch:	Anthrop	oolog	ical comparisoı	ı in cı	ırrent aı	nd histo	orical	perspectiv	es es		
Stud	dieng	ang:		Zwei-Fa	ch-Ba	achelor								
Teils	studi	engang	:	Kultur-	und S	Sozialanthropol	ogie							
1	Mod	ulnumı	mer: 3			Status: [x]	Pflic	htmod	lul		[] Wahl	pflicht	 tmodul	
2	Turn	us:	[] jede: [x jedes [] jede:	s WS Dauer: [X] 1 Sem.				Fachsem.:			LP:		Workload (h): 420 h	
	Mod	ulstruk	tur:											
	Nr. Typ Lehrveranstaltung							Status	3	LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
3	1.	V	Kultur-	und Ges	ellsc	haftsvergleich	[x] P	[]\	NΡ	3	30 h, 2	SWS	60 h	
	2.	S	Kultur-	und Ges	sellsc	haftstheorien	[x] P	[]\	NΡ	5	30 h, 2	SWS	120 h	
	3.	Ü	Histori	sche Me	thode	en	[x] P	[]\	NΡ	6	30 h, 2	SWS	150 h	
4	In de them Prod erha Bede Das sind Oper Die (natisiert. uktion u Itung s eutungs Semina klassis ationali Übung fi	sung we . Ein be und des ozialer gebunge r biete e che un sierung ührt in e	sondere Austaus Bezieh en von Ti eine Eint d aktue theoreti die empi	s Aug schs i unger radition führu lle T scher risch	chaft, Raum ungenmerk bilder materieller und und deren on, Permanenz in ausgewätexte sowie kur und analytischen Methoden desowie angeleit	walt imma Wan und V hlte K lltur- ler Ko ler his	urspezitaterielle del so eränder ultur- u und so nzepte a	fische I er Objek wie ge rung. Ind Ges ozialant zur Disl en Kult	Klassi kte fü esellse sellscl hropo kussi urana	fikationen r die Herst chaftliche naftstheor ologische on bringen lyse ein. (, die B eellung Vorste ien. Gr Fallstu	Bedeutung der und Aufrecht- ellungen und undlage dafür dien, die die	
5	Die S argu die S	Studiere mentativ Studiere	nden ve v zueina nden üb	inder so er grund	wie z Ileger	einen Überblick u empirischen ndes Wissen de nd Sozialanthro	Fällen s Spe	kompa ktrums	arativ in	Bezi	ehung set	zen. Zu	ıdem verfügen	
			_		_	hkeiten innerl								
6						: Wahlmöglichk ine/s belegen r			mehrer	en Se	minaren u	nd Übu	ıngen, von	
7		_	berprüf ıbschlu	ung: ssprüfu	ng		[]	Modult	eilprüf	funge	n			
	Prüf	ungslei	stunge	n:						ı		ı		
8	Anza	hl und A	Art; Anbi	indung a	n Leh	nrveranstaltung	3				uer bzw. nfang		htung für die Inote in %	
S: Hausarbeit (Schrift 12-Pkt., 1,5-zeilig) 12-15										-15 S.				

³ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:										
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang								
9	V: Protokoll (12-PkSchrift) oder bibliographische Red	chercheaufgabe	2 S.								
	S: Referat mit Handout		45 min., max. 2 S.								
	Ü: Kurzreferat und Rechercheübung		20 min., 2 Quellen								
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.										
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:										
11	20 %										
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:										
12	Keine										
	Anwesenheit:										
13	In der Übung dürfen die Studierenden bei maximal zv da sie dem praktischen empirischen Üben dient. Bei Modulabschlussprüfung verweigert.										
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:										
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:										
15	Elisabeth Timm	Geschichte/Philosophie (FB o Seminar für Volkskunde/Euro									
16	Sonstiges:	-	-								

Mod	ultite	deuts	ch:	Forschu	ıngs-	und Berufsprax	is der	Kultur- und	Soz	ialan	thropolog	gie		
Modi	ultite	l englis	ch:	Profess	ional	and research p	ractic	es in cultur	al an	d soc	ial anthro	polog	у	
Studiengang: Zwei-Fach-Bachelor														
Teilstudiengang: Kultur- und Sozialanthropologie														
1	Mod	ulnumr	mer: 4			Status: [x]	Pflic	htmodul		[] Wahlpflichtmodul				
2	Turn		[x] jedes [] jedes [] jedes	s WS Dauer: [X] 1 Sem.			Fachsen 04	າ.:		LP: 11	Workload (h): 330			
	Mod	ulstruk	tur:								i			
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung			Status		LP	Präse (h + S		Selbst- studium (h)	
	1.	S	Projekt	seminar	Fors	chung	[x] P	[] WP		6	30 h, 2 S	SWS	150 h	
	2.	Ü	Berufsf	felder			[x] P	[] WP		5	30 h, 2 S	SWS	120 h	
4	Lehrinhalte: Im Projektseminar Forschung werden die wichtigsten Aspekte der empirischen kultur- und sozialanthropologischen Forschung thematisiert. Das bezieht sich auf die Formulierung von Problemstellungen und Hypothesen im Kontext des Forschungsstandes, die Definition der Konzepte und deren Operationalisierung in spezifische Fragestellungen sowie die Auswahl der entsprechenden Forschungsund Analysetechniken und die Diskussion der Ergebnisse im wissenschaftlichen Kontext. Diese Arbeitsschritte werden in einer praktischen Übung auf der Basis einer von den Studierenden durchgeführten Lehrforschung erprobt. In der Übung Berufsfelder erlernen die Studierenden den praxisorientierten Transfer kultur- und sozialanthropologischer Positionen und Herangehensweisen zu gesellschaftlichen Bedarfslagen.										ellungen und und deren i Forschungs- Diese Arbeits- irchgeführten			
5	Erworbene Kompetenzen: Das Modul vermittelt den Studierenden die Fähigkeit, wissenschaftliche Fragestellungen mit unterschiedlichen kultur- und sozialanthropologischen Forschungsmethoden zu formulieren sowie analytisch fokussiert und empirisch fundiert zu untersuchen. Die Studierenden verfügen über organisatorische, konzeptuelle, arbeitstechnische und inhaltliche Kompetenzen in einschlägigen Berufsfeldern der Kulturund Sozialanthropologie (z.B. öffentliche Kulturarbeit in Archiven und Museen, Medien, Bildungseinrichtungen, Non-Profit-Organisationen, NGOs) und können ihre fachliche Expertise wissenschaftlich wie gesellschaftlich reflektiert einsetzen.													
6	Die Ü	lbung ka	ann durc	ch ein Pr	aktik	hkeiten innerh um im Umfang v Ischaftlichen Le	on 15	o Stunden	erset		erden. Da	s Prakt	ikum muss an	
7		_	oerprüf bschlus	ung: ssprüfur	ng	[] Mo	dulte	ilprüfunge	n					
	Prüf	ungslei	stunge	n:						1_		i		
8	Anza	hl und A	Art; Anbi	indung a	ndung an Lehrveranstaltung ⁴						er bzw. fang		htung für die lnote in %	
	S: Fo	rschung	sskizze							5 S. 100%				

⁴ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

	Studienleistungen:											
	Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung		Dauer bzw. Umfang									
9	S: Projekt, Projektpräsentation		Präs.: 20 Min.									
	Ü: Kurzreferat, praktische Übung (bei Praktikum: Praktikumsbericht) Kurzref.: 20 Min.											
10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.											
	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote:											
11	o %											
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:											
12	Keine											
13	Anwesenheit: Im Seminar und in der Übung dürfen die Studieren Anwesenheit ist notwendig, da die Veranstaltunger Erörterung von Berufs- und Forschungspraxis diene sung zur Modulabschlussprüfung verweigert.	n der Methodenreflexion und de	em Erwerb sowie der									
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:											
	Modulbeauftragte/r: Zuständiger Fachbereich:											
15	Annika Strauss	Geschichte/Philosophie (FB o Institut für Ethnologie	-									
	Sonstiges:											

Modultitel deutsch: Vertiefung Theorie- und Forschungsfelder														
Mod	ultite	l englis	ch:	Specific	field	ls of th	eory and	rese	arch					
Stud	ienga	ıng:		Zwei-Fa	ch-Ba	achelo	r							-
Teils	tudie	ngang:		Kultur-	und S	Soziala	nthropol	ogie						
1 Modulnummer: 5 Status: [x] Pflichtmodul [] Wahlp										pflich	tmodul			
2	Turn		[] jede [x] jede [] jede	s WS Dauer: [X				x] 1 Sem. Fachsem.: 05		1.:	LP:		Workload (h): 390 h	
	Mod	ulstruk	tur:					•						
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung				Status		LP	Präs (h + S		Selbst- studium (h)
	1.	S	Theme	nsemina	r A			[x] P	[] WP		7	30 h, 2	SWS	180 h
	2.	S	Theme	nsemina	r B			[x] P	[] WP		6	30 h, 2	SWS	150 h
4	Lehrinhalte: Gegenstand dieses Moduls sind Theorien und Forschungsfelder zur Kontextualisierung von Gesellschaft und Kultur in der globalisierten Moderne in historisch- und kontemporär vergleichender Perspektive. Der thematische Schwerpunkt im Seminar A liegt auf dem Bereich der Theorien/der theoretischen Auseinandersetzung; der thematische Schwerpunkt im Seminar B liegt auf Fallstudien der Reflexion sozialer Differenzierung kultureller Phänomene der globalisierten bzw. transnationalen Moderne innerhalb und außerhalb Europas.													
5	Die S Prob	Studiere Iemstell	nden ki lungen	bezieher	ı. Sie	könn	en unter	schie		retis	che 2	Zugänge	und re	sellschaftliche egionale bzw. er beziehen.
6	Inner beleg	rhalb de gt werd	es Mod en müs	uls best sen: ein	eht d Sen	lie Wa ninar n	hlmöglic	hkeit theo		nehr				n denen zwei dem ein For-
7		t ungsül Nodulal	•	ung: ssprüfur	ng		[] Mo	dult	eilprüfunge	n				
	Prüfi	ungslei	stunge	n:									1	
	Anza	hl und A	Art; Anb	indung a	n Leł	ırverar	staltung	5				auer bzw. mfang		vichtung für die dulnote in %
Schriftliche Hausarbeit (inkl. Bibliographie) (12-PktSchrift, 1,5-zeilig) (auf der Grundlage des Referats in Nr. 1 oder gleitend.											%			
		lienleis	_										I	
					n Leh	ırverar	staltung							r bzw. Umfang
9		: Refera												n., max. 2 S.
S (B): Referat mit Handout 45 mir									n., max. 2 S.					

⁵ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.							
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%							
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Keine							
13	Anwesenheit: keine							
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:							
15	Modulbeauftragte/r: Andreas Hartmann	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (FB 08), Seminar für Volkskunde/Europäische Ethnologie						
16	Sonstiges:							

Mod	ultite	l deuts	ch:	Forschu	ng u	nd Anwendung	der K	ultur- und S	Sozial	anth	ropologie				
Mod	ultite	l englis	ch:	Researc	h an	d applied cultui	ral an	d social ant	throp	ology	/				
Stud	ienga	ing:		Zwei-Fa	Zwei-Fach-Bachelor										
Teils	tudie	ngang:		Kultur-	und S	Sozialanthropol	ogie								
1	Mod	ulnum	mer: 6			Status: [x]	Pfli	chtmodul			[] Wahl	pflicht	tmodul		
2	Turn		[] jede [] jede [x] jede	es WS Dauer: [x] 1 Sem.							LP: 12		orkload (h): 360 h		
	Modulstruktur:														
	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung			Status			Präsei (h + SW		Selbst- studium (h)		
3	1.	S	Forsch	ungsfrag	en		[x] P	[] WP		6	30 h, 2 S	SWS	150 h		
	2.	K		ungskoll	oquii	um	[]P			6	30 h, 2 S		150 h		
	3.	S inhalte		dungen			[] P	[x] WP		6	30 h, 2 S	SWS	150 h		
4	Das Seminar vertieft ein ausgewähltes kultur- und sozialanthropologisches Forschungsfeld bezüglich Forschungsfragen und Anwendungen im gesellschaftlichen Kontext.														
5	Die S sozia	Studiere alanthro	enden k pologis	cher Befi	unde	en, Untersuchu sowohl wissen: n Kontext reflek	s- un	d wissensch	naftsg	gesch	nichtlich s	ituiere	n als auch im		
6	Es w Kultu quiu	erden s ır- und s m, wähl	stets mi Sozialar en eine	ndesten: othropolo s der The	s zwo gie o emen	hkeiten innerh ei Themensemi die Bachelor-Arb seminare und a elegen zwei The	nare peit s absol	angeboten chreiben (N vieren das I	. Stud Nodul	7), k	oelegen d	as Fors	schungskollo-		
7		_	berprüf bschlus	ung: ssprüfur	ng	[] Mo	dult	eilprüfung	en						
8	Prüfungsleistungen: Anzahl und Art; Anbindung an Lehrveranstaltung ⁶ Dauer bzw. Gewichtung für die Umfang Modulnote in %														
	Mün	dliche <i>N</i>	1odulab	schlussp	rüfuı	ng				30	Min.	100%			
	Anza	hl und A		indung a		nrveranstaltung						Dauer	bzw. Umfang		
9 K: Präsentation und Diskussion der BA-Arbeit															
	S: Re	ferat m	it Hando	out								45 min., max. 2 S.			

⁶ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.						
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Fachnote: 20%						
12	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen: Abschluss der Module 1, 2, 3 u. 4.						
13	Anwesenheit: keine						
14	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:						
15	Modulbeauftragte/r: Helene Basu	Zuständiger Fachbereich: Geschichte/Philosophie (FB 08), Institut für Ethnologie					
16	Sonstiges:						

Mod	ultite	l deuts	ch:	Bachelo	or-Arb	oeit								
Mod	ultite	l englis	ch:	BA-thes	sis									
Stud	ienga	ang:		Zwei-Fa	ch-B	achel	or							
Teils	tudie	ngang:		Kultur-	und S	Sozial	lanthropo	logie						
1	Mod	lulnum	mer: 7			Stat	tus: [] Pfli	ichtmodul		[]	x] Wahl	pflicht	tmodul
2	Turn	us:	[x] jede [] jede [] jede	s WS	Dau	ıer:	[x] 1 Sem [] 2 Sem		Fachsem.	•		LP: 10	Workload (h): 300 h	
	Modulstruktur:													
3	Nr.	Тур	Lehrve	eranstal	tung	•			Status	LI	Р	Präse (h + S		Selbst- studium (h)
			Bachel	lorarbeit						10	0			300 h
4	Lehrinhalte: Die BA-Arbeit wird vom Studierenden selbständig verfasst. Das Thema bzw. die Fragestellung kann der Studierende frei wählen, in Absprache mit dem ebenfalls vom Studierenden frei gewählten Betreuer (je nach Kapazität).													
5	Die S	Studiere	nden kö						ropologische F rgumentativ so					
6			_		_				des Moduls: Thema der Bac		r-Arl	oeit.		
7		tungsü l Nodula	•	f ung: ssprüfui	ng		[] M	odult	teilprüfungen	l				
	Prüf	ungslei	stunge	n:						1_			۱	
8	Anza	ıhl und A	Art; Anb	indung a	n Leł	nrvera	anstaltung	5 ⁷		Umi	ıer b fang			htung für die Inote in %
	Bach	ielor-Arb	oeit								:8V	tungs- Vochen; S.	100 %)
		lienleis	_											
9	Anza	ıhl und A	Art; Anb	indung a	n Leł	ırvera	anstaltung	3					Dauer	bzw. Umfang
	kein	e												

⁷ Entfällt bei Modulabschlussprüfung

10	Voraussetzungen für die Vergabe von Leistungspunkten: Die Leistungspunkte für das Modul werden angerechnet, wenn das Modul insgesamt erfolgreich abgeschlossen wurde, d.h. alle Prüfungs- und Studienleistungen bestanden wurden.								
11	Gewichtung der Modulnote für die Bildung der Gesamtnote:								
11	10/180								
	Modulbezogene Teilnahmevoraussetzungen:								
12	Erfolgreicher Abschluss der Module 1 bis 5.								
	Anwesenheit:								
13	keine								
	Verwendbarkeit in anderen Studiengängen:								
14	keine								
	Modulbeauftragte/r:	Zuständiger Fachbereich:							
15	Josephus Platenkamp	Fachbereich Geschichte/Philosophie (08), Institut für Ethnologie							
16	Sonstiges:								
10									